



**gemeinde mönchaltorf**

Beleuchtender Bericht für die

# **Gemeindeversammlung**

vom **Donnerstag, 19. Juni 2025, 20.00 Uhr**

in der **Turnhalle Rietwis**

## GESCHÄFTSLISTE

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2024.
2. Genehmigung der totalrevidierten Polizeiverordnung der Gemeinde Mönchaltorf (Inkraftsetzung per 1. September 2025).
3. Genehmigung eines Investitionskredites von Fr. 1'902'000.-- (exkl. Mwst.) für den zwingend nötigen Ausbau der biologischen Reinigungsstufe «Biologie 2025», im Rahmen der Betriebsbewilligungserneuerung der Kläranlage Mönchaltorf.
4. Genehmigung eines Rahmenkredites von insgesamt Fr. 495'000.-- (exkl. Mwst.) für den Ersatz der Quellaufleitung «Wasserleitung von der Quelle Wüerholz zum Reservoir Widenbüel», zu Lasten der Investitionsrechnung (Realisierung in Etappen zwischen 2025 und 2028).
5. Genehmigung des Kaufs der Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Mönchhof der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde (Kirchenstube mit Nebenraum und Gibelraum; insgesamt rund 150m<sup>2</sup>) zum Preis von Fr. 520'000.-- (Übernahme in das Verwaltungsvermögen).

### Einladung zum anschliessenden Apéro

Im Anschluss lädt der Gemeinderat Mönchaltorf die anwesenden Mönchaltorferinnen und Mönchaltorfer zu einem Apéro ein und freut sich auf den persönlichen Austausch!



Gemeindeverwaltung Mönchaltorf  
Esslingerstrasse 2  
8617 Mönchaltorf  
Tel. 044 949 40 10  
E-Mail: [gemeinde@moenchaltorf.ch](mailto:gemeinde@moenchaltorf.ch)

## 1. Genehmigung Jahresrechnung 2024.

---

### ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Die Jahresrechnung 2024 wird genehmigt.

### Details zur Vorlage

#### Allgemeines

Die Rechnung 2024 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 771'604.08 ab. Im Budget wurde von einem Ertragsüberschuss von CHF 125'600.00 ausgegangen. Damit ist das Ergebnis um CHF 646'004.08 besser als budgetiert.

Für das bessere Ergebnis waren in erster Linie höhere Steuereinnahmen massgebend. Sowohl bei den allgemeinen Gemeindesteuern als auch bei den Grundstückgewinnsteuern liegen die Erträge über dem Budget. Infolge der besseren Steuerkraft fällt der Ressourcenzuschuss etwas höher aus. Auf der Aufwandseite haben die Ausgaben für die Bildung deutlich zugenommen. Auf der Ertragsseite konnten die beim Kanton Zürich zurückgeforderten Versorgungstaxen vollumfänglich eingenommen und verbucht werden. Buchhalterisch wurden aufgrund des ungewissen Ausgangs der Rückforderung im Jahr 2023 lediglich 80% in die Transitorischen Aktiven eingebucht, was in der Jahresrechnung 2024 nun einen zusätzlichen Gewinn von rund CHF 200'000 generierte.

#### Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Aufwand von CHF 31'534'026.10 und einem Ertrag von CHF 32'305'630.18 ab. Der Ertragsüberschuss beträgt somit CHF 771'604.08. Im Aufwand sind ordentliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens von CHF 1'483'970.71 enthalten, budgetiert waren CHF 1'509'900.00.

#### Höhere Steuereinnahmen

Bei den allgemeinen Gemeindesteuern fiel der Nettoertrag um CHF 125'815.43 höher aus als budgetiert. Gegenüber dem Vorjahr beträgt der Anstieg CHF 512'316.82. Dieser Anstieg kommt daher, dass die Einkommenserträge aus früheren Jahren bezahlt wurden.

Bei den Grundstückgewinnsteuern wurde das Budget um 16.1% überschritten mit CHF 2'088'249.60, budgetiert waren CHF 1'800'000.--.

#### Höherer Ressourcenzuschuss

Die nur aus den allgemeinen Gemeindesteuern berechnete Steuerkraft pro Einwohner – die Grundstückgewinnsteuern werden nicht berücksichtigt – liegt bei CHF 2'590.--, budgetiert war ein Wert von CHF 2'499.--. Das geschätzte kantonale Mittel liegt mit CHF 4'284.-- um CHF 184.-- höher als die zum Zeitpunkt der Budgetierung durch das Gemeindeamt empfohlene Summe. Aufgrund der höheren Differenz zwischen kantonalem und kommunalem Mittel fällt der berechnete Ressourcenausgleichsbeitrag um CHF 217'464.-- höher aus.

#### Bildungskosten sind gestiegen

Die Nettoaufwendungen im Bereich Bildung sind um CHF 456'883.89 höher als budgetiert ausgefallen. Gegenüber dem Vorjahr sind die Kosten gar um CHF 904'550.02 bzw. um 9.3% angestiegen. Zurückzuführen ist dies im Wesentlichen auf eine zusätzliche Sekundarklasse sowie den Personalmehrkosten aufgrund Langzeit kranker Lehrkräfte.

#### Kosten im Bereich der Pflegefinanzierung stabil

Im abgeschlossenen Rechnungsjahr sind die Aufwendungen für die Pflegefinanzierung und die ambulante Krankenpflege leicht rückgängig gewesen. Mit CHF 1'782'207.92 liegen die Kosten um CHF 313'106.88 tiefer als im Vorjahr oder um CHF 74'292.08 tiefer als budgetiert.

#### Tiefere Nettoausgaben bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Die Nettoausgaben für die Ergänzungsleistungen betragen CHF 27'762.60 weniger als budgetiert, gegenüber dem Vorjahr betragen die Minderausgaben gar CHF 82'004.80. Dies basiert auf den Rückgang der Fallzahlen der IV-Bezüger, weil diese das ordentliche Rentenalter erreicht haben.

#### Jugendschutz - Versorgertaxen

Verbuchung des im Jahr 2023 buchhalterisch nicht eingebuchten Anteils von 20% der beim Kanton Zürich zurückgeforderten Versorgertaxen (unbestrittener Teil) für den Zeitraum vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2021 (20% von CHF 1'044'676.35).

#### Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Über alles gesehen Erhöhung der Nettoausgaben der Sozialhilfe um CHF 26'219.40 gegenüber dem Budget bzw. gar um CHF 141'046.49 im Vergleich zum Vorjahr, infolge Zunahme der Fallzahlen.

#### Asylwesen

Trotz der Kontingenterhöhung im Juli 2024, mussten nicht mehr Personen aufgenommen werden, da der Kanton keine Personen zugewiesen hat. Aufgrund diverser Rückreisen zurück in die Heimatländer der Schutzsuchenden, sank die Anzahl Asylsuchender gegenüber dem Vorjahr. Der Nettoaufwand liegt bei CHF 218'740.60, das sind CHF 39'659.40 weniger als budgetiert und CHF 69'808.08 tiefer als Vorjahr.

#### **Eigenwirtschaftliche Betriebe** (Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft)

Das Wasserwerk schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 593.01 ab, budgetiert waren CHF 31'300.--. Im Bereich Abwasserbeseitigung liegt der erzielte Aufwandüberschuss von CHF 100'212.96 niedriger als die budgetierten CHF 373'100.--. Allerdings darf dies nicht über die ungenügende Selbstfinanzierung von 3% hinwegtäuschen. Obwohl in der Spezialfinanzierung noch ein Saldo von rund CHF 1.0 Mio. zur Verfügung steht sind längerfristig Massnahmen zur Verbesserung des Haushalts notwendig (Preiserhöhung ab dem Jahr 2024 erfolgt). Bei der Abfallwirtschaft wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 19'579.73 verzeichnet, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 6'500.--. Diese Verschlechterung erfolgte aufgrund der leichten Preissenkung, welche ab 2024 erfolgte.

## Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens betragen die Ausgaben CHF 3'503'818.25 und die Einnahmen CHF -83'452.45. Daraus resultieren Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 3'587'270.70. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 4'555'000.--. Die Abweichungen der Nettoinvestitionen vom Budget stammen vorwiegend vom Projekt Asylunterkunft, welches im Jahr 2024 begonnen hat, jedoch erst im Jahr 2025 fertig erstellt und abgerechnet wird (abgerechnet im Jahr 2024 erst CHF 474'656.35, budgetiert CHF 2 Mio.). Im Übrigen sind die Anschlussgebühren aufgrund diverser Stornos von bereits erstellten Rechnungen im Bereich Wasser mit CHF 129'196.03 Aufwand (Budget CHF 250'000.-- Ertrag) und im Bereich Abwasser mit CHF 45'928.32 Aufwand (Budget CHF 300'000.-- Ertrag) deutlich niedriger als budgetiert ausgefallen.

## Bilanz

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 57'511'512.40 aus. Das Eigenkapital ist von CHF 41'255'242.12 auf CHF 41'907'646.52 gestiegen. Das Nettovermögen beträgt CHF 23'398'240.20 bzw. CHF 5'447.00 pro Einwohner/in.

## Erwägungen

Der Rechnungsabschluss 2024 darf als zufriedenstellend bezeichnet werden. Allerdings ist das gute Resultat nur zustande gekommen, weil das Ausgabenwachstum mit entsprechenden Mehreinnahmen bei den Steuern und Grundstückgewinnsteuern sowie aufgrund einmaliger Erträge bei den Rückforderungen der Versorgertaxen aufgefangen werden konnte.

## Kennzahlen

Finanzkennzahlen				
	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023	
Anzahl Einwohner	4'296	4'410	4'235	
Steuerfuss	108%	108%	108%	
Steuerkraft pro Einwohner (eigene Berechnung)	2'590	2'499	2'515	Richtwerte
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	<b>59%</b>	27%	162%	> 100 % ideal 80 - 100 % gut bis vertretbar 50 - 80 % problematisch < 50 % ungenügend
Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.				
<b>Zinsbelastungsanteil</b>	<b>0%</b>	0%	0%	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht
Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.				
<b>Nettoverschuldungsquotient</b>	<b>-193%</b>	0%	n/a	< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht
Anteil der direkten Steuern natürlicher und juristischer Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.				
<b>Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner</b>	<b>-5'447</b>	0	-5'868	< 0 Fr. Nettovermögen 1 - 1'000 Fr. geringe Verschuldung 1'001 - 2'500 Fr. mittlere Verschuldung 2'501 - 5'000 Fr. hohe Verschuldung > 5'000 Fr. sehr hohe Verschuldung
Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken.				

<b>Haushaltsgleichgewicht</b>		
	<b>Rechnung 2024</b>	<b>Richtwerte</b>
<b>Eigenkapitalquote</b> Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt, zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert sind. Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.	<b>74%</b>	> 25 % genügend < 25 % ungenügend
<b>Zinsbelastungsquote</b> Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum laufenden Ertrag. Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5 %.	<b>0%</b>	< 5 % genügend > 5 % ungenügend
<b>Investitionsanteil</b> Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.	<b>11%</b>	> 10 % genügend < 10 % ungenügend

<b>Statistikennzahlen</b>		
	<b>Rechnung 2024</b>	<b>Richtwerte</b>
<b>Bruttoverschuldungsanteil</b> Anteil des laufenden Ertrags, der benötigt wird, um die Bruttoschulden abzutragen.	<b>42%</b>	< 50 % sehr gut 50 - 100 % gut 100 - 150 % mittel 150 - 200 % schlecht > 200 % kritisch
<b>Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner</b> Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken.	<b>-5'447</b>	< 0 Fr. Nettovermögen 1 - 1'000 Fr. geringe Verschuldung 1'001 - 2'500 Fr. mittlere Verschuldung 2'501 - 5'000 Fr. hohe Verschuldung > 5'000 Fr. sehr hohe Verschuldung
<b>Nettoverschuldungsquotient</b> Anteil der direkten Steuern natürlicher und juristischer Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.	<b>-193%</b>	< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht
<b>Selbstfinanzierungsanteil</b> Anteil des laufenden Ertrags, der zur Finanzierung der Investitionen oder zum Abbau von Schulden aufgewendet werden kann.	<b>7%</b>	> 20 % gut 10 - 20 % mittel < 10 % schwach
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b> Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.	<b>59%</b>	> 100 % ideal 80 - 100 % gut bis vertretbar 50 - 80 % problematisch < 50 % ungenügend
<b>Kapitaldienstanteil</b> Anteil des laufenden Ertrags, der durch den Zinsdienst und die Abschreibungen belastet ist.	<b>5%</b>	< 5 % geringe Belastung 5 - 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
<b>Zinsbelastungsanteil</b> Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.	<b>0%</b>	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht
<b>Investitionsanteil</b> Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.	<b>11%</b>	> 30 % sehr stark 20 - 30 % stark 10 - 20 % mittel < 10 % schwach

## Begründung der Abweichungen

Auf den folgenden Seiten sind die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Budget 2024 für die einzelnen Funktionen erläutert.

### 0 Allgemeine Verwaltung (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Diff.*	Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>3'866</b>	<b>1'316</b>	<b>3'838</b>	<b>1'323</b>		<b>3'833</b>	<b>1'202</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>2'551</i>		<i>2'516</i>	<i>35</i>		<i>2'631</i>
0110	Legislative	89	0	97	0		112	0
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>89</i>		<i>97</i>	<i>-9</i>		<i>112</i>
0120	Exekutive	316	0	324	0		344	1
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>316</i>		<i>324</i>	<i>-9</i>		<i>343</i>
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	843	217	836	200		916	204
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>626</i>		<i>636</i>	<i>-10</i>		<i>712</i>
0220	Allgemeine Dienste, übrige	1'959	864	1'990	890		1'853	760
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>1'095</i>		<i>1'100</i>	<i>-5</i>		<i>1'094</i>
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige	660	234	591	233		608	238
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>426</i>		<i>359</i>	<i>68</i>		<i>370</i>

\*) + Nettoaufwand höher / - geringer als budgetiert

#### 0110 Legislative

Revisionskosten in Funktion 0210 gebucht, aber in 0110 budgetiert.

#### 0120 Exekutive

Honorare für externe Beratungen sind ausgeblieben (CHF -4'000.00).

#### 0210 Finanz- und Steuerverwaltung

Höhere Einnahmen bei den Steuerrückforderungen (CHF -9'000.00) sowie den Einnahmen der Steuerbezugskosten (CHF -9'000.00). Revisionskosten (CHF 9'000.00).

#### 0220 Allgemeine Dienste, übrige

Höhere Lohnkosten infolge Auszahlung Gleitzeitguthaben und Mehrstunden (CHF 20'000.00), sowie höhere Aus- und Weiterbildungsbedarf von neuen Mitarbeitenden (CHF 16'100.00). Zusätzliche Ersatzgeräte (Hardware) für Mitarbeitende angeschafft (CHF 7'800.00). Kosten für neue Homepage als Investition verbucht (CHF -47'600.00). Bei den Honoraren für Externe Beratungen und bei der Baukontrolle wurden geringere Aufwendungen verbucht infolge rückläufiger Bautätigkeiten (CHF -24'100.00). Die Erträge aus dem Gebiet Silbergrueb werden erst im Jahr 2025 verbucht (CHF 43'600.00). Interne Umlagen Personalaufwände für das Regionalturnfest (CHF -21'100.00) aus Funktion 3410.

#### 0290 Verwaltungsliegenschaften, übrige

Der Gesamtleistungswettbewerb für das neue Gemeindehaus wurde erst im 2024 ausgeschrieben und läuft noch bis ins Jahr 2025 (CHF 66'900.00). Anteil Erneuerungsfond STWEG Mönchhof wurde erhöht (CHF 6'900.00). Weniger Verbrauch von Betriebsmaterial für den Mönchhof (CHF -5'400.00).

## 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Diff.*	Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>1'365</b>	<b>211</b>	<b>1'409</b>	<b>201</b>		<b>1'260</b>	<b>210</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>1'154</i>		<i>1'208</i>	<i>-54</i>		<i>1'050</i>
1110	Polizei	121	4	120	5		119	4
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>117</i>		<i>115</i>	<i>2</i>		<i>115</i>
1120	Verkehrssicherheit	3	18	3	20		0	17
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>15</i>		<i>18</i>		<i>3</i>	<i>16</i>	
1200	Rechtsprechung	17	4	15	3		11	2
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>13</i>		<i>12</i>	<i>1</i>		<i>9</i>
1400	Allgemeines Rechtswesen	604	82	589	81		569	82
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>522</i>		<i>507</i>	<i>14</i>		<i>487</i>
1500	Feuerwehr	520	81	572	60		457	89
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>439</i>		<i>513</i>	<i>-73</i>		<i>368</i>
1610	Militärische Verteidigung	3	0	4	0		6	0
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>3</i>		<i>4</i>	<i>-1</i>		<i>6</i>
1620	Zivilschutz	82	23	93	33		83	17
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>59</i>		<i>60</i>	<i>-1</i>		<i>66</i>
1621	Ziviler Gemeindeführungsstab	15	0	14	0		15	0
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>15</i>		<i>14</i>	<i>1</i>		<i>15</i>
*) + Nettoaufwand höher / - geringer als budgetiert								

### 1110 Polizei

Keine wesentlichen Abweichungen.

### 1120 Verkehrssicherheit

Keine wesentlichen Abweichungen.

### 1200 Rechtsprechung

Keine wesentlichen Abweichungen.

### 1400 Allgemeines Rechtswesen

Weniger Besoldungskosten, da eine Stelle nicht durchgehend besetzt war (CHF -8'500.00). Höherer Beitrag an KESB Uster sowie an den Zweckverband für Soziale Dienste Bezirk Uster (CHF 23'600.00).

### 1500 Feuerwehr

Geringere Aufwendungen für Sold (CHF -5'500.00). Interne Umlagen Verrechnung Personalaufwände für das Regionalturnfest (CHF -6'600.00) aus Funktion 3410. Modulwagen und Waschmaschine/Trockner wurden günstiger eingekauft (CHF -16'000.00). Geringere Aufwendungen bei Baukontrollen infolge rückläufiger Bautätigkeit (CHF -9'000.00). Höhere Rückerstattung aus Einsätzen (CHF -5'900.00) sowie mehr Subventionen erhalten für Neueintritte (CHF -7'400.00).

### 1610 Militärische Verteidigung

Keine wesentlichen Abweichungen.

### 1620 Zivilschutz

Keine wesentlichen Abweichungen.

### 1621 Ziviler Gemeindeführungsstab

Keine wesentlichen Abweichungen.

**2 Bildung** (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Diff.*	Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>11'707</b>	<b>1'065</b>	<b>11'113</b>	<b>927</b>		<b>10'588</b>	<b>850</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>10'643</i>		<i>10'186</i>	<i>457</i>		<i>9'738</i>
2110	Kindergarten	1'299	24	1'211	0		1'181	0
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>1'275</i>		<i>1'211</i>	<i>64</i>		<i>1'181</i>
2120	Primarstufe	3'284	9	3'075	5		2'972	0
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>3'275</i>		<i>3'070</i>	<i>205</i>		<i>2'962</i>
2130	Sekundarstufe	1'608	21	1'498	22		1'338	11
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>1'587</i>		<i>1'476</i>	<i>110</i>		<i>1'327</i>
2140	Musikschulen	188	42	187	0		138	0
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>146</i>		<i>187</i>	<i>-41</i>		<i>138</i>
2170	Schulliegenschaften	1'916	136	1'836	115		1'793	109
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>1'781</i>		<i>1'721</i>	<i>59</i>		<i>1'684</i>
2180	Tagesbetreuung	738	691	702	653		670	606
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>47</i>		<i>49</i>	<i>-3</i>		<i>64</i>
2190	Schulleitung	611	7	465	0		558	0
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>605</i>		<i>465</i>	<i>140</i>		<i>558</i>
2191	Schulverwaltung	278	89	293	89		293	89
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>190</i>		<i>205</i>	<i>-15</i>		<i>205</i>
2192	Volksschule, Sonstiges	736	15	848	20		582	10
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>721</i>		<i>828</i>	<i>-107</i>		<i>572</i>
2200	Sonderschulen	1'040	31	986	24		1'055	10
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>1'008</i>		<i>962</i>	<i>46</i>		<i>1'039</i>
2990	Bildung, Übriges	9	0	12	0		9	1
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>9</i>		<i>12</i>	<i>-3</i>		<i>9</i>

\*) + Nettoaufwand höher / - geringer als budgetiert

**2110 Kindergarten**

Mehr Langzeitkranke Lehrpersonen, daher mehr Vikariatskosten (CHF 63'200.00).

**2120 Primarstufe**

Acht Wochenlektionen Logopädie und drei Wochenlektionen Psychomotorik mehr aufgewendet für integrierte Sonderschüler/innen (CHF 56'600.00). Medienprävention hat nicht stattgefunden (CHF -8'500.00). Im Aufwand für privatärztliche Tätigkeiten ist ein/e Schüler/in ausgetreten (CHF -13'800.00). Zusätzliche Teamteaching-Stunden zur Entlastung der grossen Klassen, daher höhere Lohnkostenanteile (CHF 171'700.00).

**2130 Sekundarstufe**

Neue Anstellung einer Sozialpädagogin (CHF 50'600.00). Externe Beschulung von Schüler und Schülerinnen ohne Alphabetisierungskennntnisse (CHF 28'800.00). Eine Sekundarklasse mehr (CHF 36'900.00). Anschaffung von nicht aktivierbarem Mobiliar (CHF 35'000.00). Weniger Gymnasialschüler/innen, daher tiefere Beitragskosten an Kanton (CHF -40'500.00).

**2140 Musikschulen**

Rückerstattung der zu viel geleisteten standortgebundenen Instrumente (CHF -42'000.00).

**2170 Schulliegenschaften**

Besoldungsmehrkosten aufgrund einer befristeten Anstellung (CHF 15'300.00). Zusätzlicher Ersatz für defekte Büromöbel und Geräte (CHF 12'100.00). Zusätzliches Streichen Lehrerzimmer sowie Wassereinbruch Dach (CHF 43'000.00). Höherer Stromverbrauch (CHF 12'300.00) aber auch mehr Stromrückgewinnung aus der PV-Anlage (CHF -16'400.00). Interne Umlage aus Personalaufwänden für das Regionalturnfest (CHF -6'900.00) aus Funktion 3410.

**2180 Tagesbetreuung (Schülerbetreuung KidzClub)**

Aufgrund Personalvakanz höhere Kosten für Springerleistungen (CHF 15'000.00). Höhere Verpflegungskosten (CHF 12'100.00) aufgrund höherer Auslastung (Anzahl betreuter Schüler/innen), dafür aber auch deutlich höhere Einnahmen aus Elternbeiträgen (-CHF 36'600.00). Fälschlicherweise nicht budgetierte Grundreinigung im Sommer (CHF 4'000.00).

**2190 Schulleitung**

Springereinsätze aufgrund Schulleitungswechsel (CHF 192'600.00). Weniger Lohnkosten beim Kanton für nicht besetzte Stelle der Schulleitung (CHF -54'300.00).

**2191 Schulverwaltung**

Versicherungsleistung aus Krankentaggeldversicherung (CHF -11'500.00).

**2192 Volksschule, Sonstiges**

Weniger Kurse (CHF -7'000.00) als budgetiert. IT-Stelle für technischen Support wird nicht kommunal angestellt sondern an eine externe Dienstleisterin vergeben (CHF -57'800.00). Keine CAS-Weiterbildung (CHF -10'900.00). Weniger i-Macs eingekauft als geplant (CHF -13'000.00). Möbel für neues Teamzimmer werden erst im Jahr 2025 geliefert (CHF -10'300.00) Im Schnitt wurden sechs "Schultaxifahrten weniger benötigt (CHF -15'500.00). Höhere Dolmetscherkosten (CHF 24'800.00). Tiefere Kosten für das IT-Service-Package (Anbieterwechsel) (CHF -13'400.00).

**2200 Sonderschulen**

Ein/e Schüler/in zugezogen mit Sonderschulsetting (CHF 55'700.00). Rückerstattungen vielen tiefer aus, da diverse Schüler/innen nicht die ganze Woche an der Schule gegessen haben (CHF 10'600.00). Letztmalige anteilmässige Rückzahlung Schulgeld für Sonderschüler/in, neu wird direkt vom Kanton verrechnet (CHF -17'500.00).

**2990 Bildung, Übriges**

Keine wesentlichen Abweichungen.

### 3 Kultur, Sport und Freizeit (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Diff.*	Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>869</b>	<b>76</b>	<b>802</b>	<b>66</b>		<b>725</b>	<b>68</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		793		736	57		656
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	12	0	5	0		0	0
	<i>Nettoergebnis</i>		12		5	7		
3210	Bibliotheken	211	12	206	7		204	10
	<i>Nettoergebnis</i>		200		199	0		194
3290	Kultur, Übriges	123	10	117	8		118	7
	<i>Nettoergebnis</i>		113		109	3		111
3320	Massenmedien	42	0	41	0		42	0
	<i>Nettoergebnis</i>		42		41	1		42
3410	Sport	371	40	336	40		264	40
	<i>Nettoergebnis</i>		331		297	34		224
3420	Freizeit	110	14	97	11		97	11
	<i>Nettoergebnis</i>		96		85	11		86

\*) + Nettoaufwand höher / - geringer als budgetiert

#### 3120 Denkmalpfleg und Heimatschutz

Höhere Aufwendungen für Schutzabklärungen (CHF 7'800.00).

#### 3210 Bibliotheken

Keine wesentlichen Abweichungen.

#### 3290 Kultur, Übriges

Übernahme Besoldungsmehrkosten Dorfarchiv (CHF 10'700.00). Weniger Anlässe als budgetiert durchgeführt (CHF -4'900.00).

#### 3320 Massenmedien

Keine wesentlichen Abweichungen.

#### 3410 Sport

Umlage Regionaltturnfest auf div. Funktionen (CHF 37'500.00).

#### 3420 Freizeit

Beitrag an Erstellung Cevi-Baracke (CHF 20'000.00). Beim Holzersatz konnte eine günstigere Variante gewählt werden (CHF -6'200.00).

#### 4 Gesundheit (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Diff.*	Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>2'046</b>	<b>37</b>	<b>2'144</b>	<b>50</b>		<b>2'352</b>	<b>225</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>2'009</i>		<i>2'093</i>	<b>-85</b>		<i>2'127</i>
4110	Spitäler	0	0	0	0		0	185
	<i>Nettoergebnis</i>						185	
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	72	0	72	0		72	0
	<i>Nettoergebnis</i>		72		72	0		72
4125	Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und	965	0	1'104	0		1'395	0
	<i>Nettoergebnis</i>		965		1'104	<b>-139</b>		1'395
4210	Ambulante Krankenpflege	82	37	94	50		89	39
	<i>Nettoergebnis</i>		45		44	1		49
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	817	0	752	0		700	0
	<i>Nettoergebnis</i>		817		752	65		700
4220	Rettungsdienste	7	0	5	0		4	1
	<i>Nettoergebnis</i>		7		5	2		3
4310	Alkohol- und Drogenprävention	28	0	27	0		25	0
	<i>Nettoergebnis</i>		28		27	1		25
4320	Krankheitsbekämpfung, übrige	4	0	2	0		5	0
	<i>Nettoergebnis</i>		4		2	2		5
4330	Schulgesundheitsdienst	61	1	76	0		54	0
	<i>Nettoergebnis</i>		61		76	<b>-15</b>		54
4340	Lebensmittelkontrolle	1	0	1	0		1	0
	<i>Nettoergebnis</i>		1		1	<b>-0</b>		1
4900	Gesundheitswesen, übriges	9	0	10	0		7	0
	<i>Nettoergebnis</i>		9		10	<b>-1</b>		7

\*) + Nettoaufwand höher / - geringer als budgetiert

#### 4110 Spitäler

Keine wesentlichen Abweichungen.

#### 4120 Kranken-, Alters- und Pflegeheime

Keine wesentlichen Abweichungen.

#### 4125 Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime

Weniger Heimaufenthaltskosten (CHF -189'900.00), dafür mehr private Heimaufenthalte (CHF 42'200.00) und mehr Übergangspflege-Fälle (CHF 8'700.00).

#### 4210 Ambulante Krankenpflege

Keine wesentlichen Abweichungen.

#### 4215 Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)

Spitex Uster weniger Betreuungen (CHF -62'500.00) sowie weniger ambulante Pflegefälle (CHF -23'600.00). Dafür mehr private ambulante Spitex Fälle (CHF 150'900.00).

#### 4220 Rettungsdienste

Keine wesentlichen Abweichungen.

#### 4310 Alkohol- und Drogenprävention

Keine wesentlichen Abweichungen

#### 4320 Krankheitsbekämpfung, übrige

Keine wesentlichen Abweichungen.

#### 4330 Schulgesundheitsdienst

Insgesamt 120 Schüler/innen gingen nicht zum Zahnarzt, daher tiefere Kosten (CHF -10'800.00).

#### 4340 Lebensmittelkontrolle

Keine wesentlichen Abweichungen.

#### 4900 Gesundheitswesen, übriges

Keine wesentlichen Abweichungen.

## 5 Soziale Sicherheit (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Diff.*	Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>7'182</b>	<b>4'808</b>	<b>6'711</b>	<b>4'185</b>		<b>6'968</b>	<b>5'159</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<b>2'374</b>		<b>2'526</b>	<b>-151</b>		<b>1'809</b>
5120	Prämienverbilligungen	256	256	176	180		349	349
	<i>Nettoergebnis</i>			4		4		
5220	Ergänzungsleistungen IV	886	634	860	588		877	598
	<i>Nettoergebnis</i>		252		272	-20		279
5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	5	4	6	5		4	6
	<i>Nettoergebnis</i>		1		1	-0		3
5320	Ergänzungsleistungen AHV	1'347	959	1'423	1'028		1'435	993
	<i>Nettoergebnis</i>		388		396	-8		443
5340	Wohnen im Alter (ohne Pflege)	44	121	44	115		55	123
	<i>Nettoergebnis</i>	78		71		-7	67	
5350	Leistungen an das Alter	51	30	53	23		54	28
	<i>Nettoergebnis</i>		21		30	-9		26
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	86	21	87	19		72	18
	<i>Nettoergebnis</i>		64		67	-3		55
5440	Jugendschutz	859	245	754	0		742	800
	<i>Nettoergebnis</i>		614		754	-140		58
5450	Leistungen an Familien	31	0	34	0		20	0
	<i>Nettoergebnis</i>		31		34	-3		20
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	1'321	1'165	1'412	1'324		1'356	1'172
	<i>Nettoergebnis</i>		156		88	68		184
5590	Arbeitslosigkeit, Übriges	65	0	95	0		74	0
	<i>Nettoergebnis</i>		65		95	-30		74
5710	Beihilfen/Zuschüsse	149	89	109	62		118	69
	<i>Nettoergebnis</i>		59		47	13		48
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	682	298	602	244		690	447
	<i>Nettoergebnis</i>		384		388	26		243
5730	Asylwesen	891	672	611	352		607	319
	<i>Nettoergebnis</i>		219		288	-40		289
5790	Fürsorge, Übriges	512	313	447	244		515	238
	<i>Nettoergebnis</i>		199		203	-4		276

\*) + Nettoaufwand höher / - geringer als budgetiert

### 5120 Prämienverbilligungen

Zunahme Fallzahlen aufgrund Kontingenterhöhung (CHF 90'700.00), aber auch höhere Erträge bei Rückerstattungen (CHF -83'200.00).

### 5220 Ergänzungsleistungen IV

Abschreibung der verrechneten Hilflosenentschädigungen 2023 (CHF 30'200.00). Mehr Rückerstattungen von Zusatzleistungen der IV als angenommen (CHF -96'100.00). Weniger Staatsbeiträge aufgrund geringeren Aufwands (CHF 50'600.00).

### 5310 Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV

Keine wesentlichen Abweichungen.

### 5320 Ergänzungsleistungen AHV

Abnahme der Fallzahlen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV, u.a. wegen Todesfällen sowie weniger Krankheitskosten abgerechnet (CHF -76'300.00). Mehr Rückerstattungen von EL zur AHV als angenommen (CHF -60'600.00). Weniger Staatsbeiträge aufgrund geringeren Aufwands (CHF 126'000.00).

### 5340 Wohnen im Alter (ohne Pflege)

Keine wesentlichen Abweichungen.

### 5350 Leistungen an das Alter

Keine wesentlichen Abweichungen.

### 5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso

Keine wesentlichen Abweichungen.

**5440 Jugendschutz**

Beitrag an Kanton infolge Nachzahlung 2023 höher ausgefallen (CHF 105'000.00). Rückforderung der Versorgertaxen (unbestrittener Teil) beim Kanton Zürich für den Zeitraum 01.11.2006 bis 31.12.2021 (20% von CHF -1'044'676.35).

**5450 Leistungen an Familien**

Keine wesentlichen Abweichungen.

**5451 Kinderkrippen und Kinderhorte**

Entschädigung aus Krankentaggeldversicherung (CHF -29'900.00). Tiefere Ausgaben für subventionierte Betreuungstarife (CHF -49'700.00). Tiefere Einnahmen aufgrund zu tiefer Auslastung (Anzahl betreuter Kinder) (CHF 149'500.00).

**5590 Arbeitslosigkeit, Übriges**

Geringere Beiträge an den Zweckverband für Soziale Dienste Bezirk Uster infolge geringerer Inanspruchnahme des Angebots (CHF -29'900.00).

**5710 Beihilfen/Zuschüsse**

Mehr Ausgaben aufgrund höherer Fallzahlen (CHF 35'100.00). Höhere Rückerstattungen durch Kanton (CHF -20'300.00).

**5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe**

Über alles gesehen Erhöhung der Nettoausgaben (CHF 26'200.00). Bei den schweizerischen Staatsangehörigen ohne Kostenersatz leichter Rückgang der Fallzahlen u.a. infolge Aufnahme Erwerbstätigkeit, Start Ausbildung usw. (CHF -10'900.00). Jedoch sind mehr Erträge bei den IV-Nachzahlungen, Alimenten und Stipendien eingegangen als budgetiert (CHF -75'900.00). Bei den ausländischen Staatsangehörigen mit vollem Kostenersatz durch Zunahme der Fallzahlen (CHF 7'500.00).

**5730 Asylwesen**

Wegen der extremen Fallzunahme aufgrund der Ukraine Krise ist sowohl auf der Aufwand- als auch auf der Ertragsseite ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Es mussten zusätzliche Wohnungen gemietet werden. Durch den Mandatswechsel von der AOZ zur ORS konnten geringere Aufwände verzeichnet werden (CHF -14'400.00). Entsprechend sind die durch den Kanton entrichteten Globalpauschalen höher ausgefallen. Zudem sind die Abschreibungen geringer ausgefallen, da die Unterkunft erst im Jahr 2025 fertig errichtet wird (CHF -46'200.00).

**5790 Fürsorge, Übriges**

Diverse Springereinsätze und Auslagerung schwieriger Fallführungen an den SDBU (CHF 110'900.00). Weniger Klienten haben von akkreditierten Angeboten profitiert (CHF -47'200.00). Integrationsangebote wurden mehr genutzt, daher höhere Einnahmen bei den Rückerstattungen vom Kanton (CHF -68'100.00).

## 6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Diff.*	Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>1'754</b>	<b>691</b>	<b>1'856</b>	<b>689</b>		<b>1'756</b>	<b>664</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>1'063</i>		<i>1'167</i>	<i>-104</i>		<i>1'092</i>
6130	Kantonsstrassen, übrige	44	6	44	6		51	6
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>39</i>		<i>39</i>	<i>0</i>		<i>46</i>
6150	Gemeindestrassen	1'285	658	1'347	634		1'293	633
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>627</i>		<i>713</i>	<i>-86</i>		<i>661</i>
6210	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	141	0	157	0		145	0
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>141</i>		<i>157</i>	<i>-16</i>		<i>145</i>
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr	251	0	254	0		245	0
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>251</i>		<i>254</i>	<i>-3</i>		<i>245</i>
6290	Öffentlicher Verkehr, Übriges	26	27	48	50		15	25
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	<i>10</i>	<i>25</i>
6310	Schifffahrt	6	0	7	0		5	0
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>6</i>		<i>7</i>	<i>-1</i>		<i>5</i>
*) + Nettoaufwand höher / - geringer als budgetiert								

### 6130 Kantonsstrassen, übrige

Keine wesentlichen Abweichungen.

### 6150 Gemeindestrassen

Aufgrund Verjüngung des Teams tiefere Personalkosten (CHF -25'100.00). Tiefere Weiterbildungskosten (CHF -5'100.00). Taggeldversicherung (CHF -8'200.00). Überprüfung des Stellenplanes "Werkdienst" erst im Jahr 2025 (CHF -24'100.00). Umbuchung "Gehwegsanierung Langenmatt" von Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung (CHF 8'500.00). Ersatz Kandelaber fiel günstiger aus als budgetiert (CHF -12'500.00). Leicht geringere Abschreibungen (CHF -15'800.00).

### 6210 Öffentliche Verkehrsinfrastruktur

Überwachungskameras der Bushäuser wurden aufgrund rückläufiger Sachbeschädigungen zurückgestellt (CHF -16'500.00).

### 6220 Regional- und Agglomerationsverkehr

Keine wesentlichen Abweichungen.

### 6290 Öffentlicher Verkehr, Übriges

Keine wesentlichen Abweichungen.

### 6310 Schifffahrt

Keine wesentlichen Abweichungen.

## 7 Umweltschutz und Raumordnung (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Diff.*	Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>2'340</b>	<b>2'011</b>	<b>2'452</b>	<b>2'076</b>		<b>2'459</b>	<b>2'039</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		329		376	-47		420
7100	Wasserversorgung (allgemein)	8	0	6	0		6	0
	<i>Nettoergebnis</i>		8		6	2		6
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	543	543	541	541		607	607
	<i>Nettoergebnis</i>							
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	251	785	352	605		184	626
	<i>Nettoergebnis</i>	534		253		-281	442	
7202	Kläranlagen (Gemeindebetrieb)	801	267	782	529		837	395
	<i>Nettoergebnis</i>		534		253	281		442
7300	Abfallwirtschaft (allgemein)	6	0	8	0		5	0
	<i>Nettoergebnis</i>		6		8	-2		5
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	392	392	385	385		376	376
	<i>Nettoergebnis</i>							
7410	Gewässerverbauungen	52	0	62	0		49	0
	<i>Nettoergebnis</i>		52		62	-10		49
7500	Arten- und Landschaftsschutz	56	0	70	0		76	0
	<i>Nettoergebnis</i>		56		70	-14		76
7690	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	30	0	33	0		39	5
	<i>Nettoergebnis</i>		30		33	-4		33
7710	Friedhof und Bestattung	165	25	171	16		238	29
	<i>Nettoergebnis</i>		139		155	-16		209
7900	Raumordnung	37	0	42	0		41	0
	<i>Nettoergebnis</i>		37		42	-5		41

\*) + Nettoaufwand höher / - geringer als budgetiert

### 7 Umweltschutz und Raumordnung

In dieser Funktion werden u.a. die eigenwirtschaftlichen Betriebe (Wasserwerk, Abwasserbeseitigung/Kläranlage und Abfallbeseitigung) geführt. Alle Aufwendungen dieser Betriebe werden ausschliesslich durch Gebühren gedeckt. Deshalb wirkt sich die Geschäftstätigkeit dieser sogenannten spezialfinanzierten Bereiche nicht auf das Gesamtergebnis der Politischen Gemeinde aus.

#### 7101 Wasserwerk (Gemeindebetrieb)

Der Abschluss des Wasserwerks fällt mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 600.00 um CHF 30'700.00 schlechter aus als budgetiert. Höhere Aufwendungen sind entstanden durch Beiträge an die Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland wegen Gebührenanpassungen (CHF 34'500.00), sowie infolge des feuchten Sommers kam es zu geringerem Wasserverkauf (CHF 11'000.00). Dafür tieferer Aufwand für die Nachführung der Dokumentationen, da diese auf einen guten Stand sind (CHF -17'200.00).

#### 7201/ Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)/Kläranlage (Gemeindebetrieb)

##### 7202

Der Bereich Abwasserbeseitigung/Kläranlage schliesst anstelle des budgetierten Aufwandüberschusses von CHF 373'100.00 mit einem solchen von CHF 100'200.00 und damit deutlich besser ab. Das GEP-Pflichtenheft wird als Investition abgewickelt (CHF -82'300.00). Höhere Gebühreneinnahmen als budgetiert infolge Gebührenerhöhung (CHF -178'700.00). Höhere Abschreibungen (CHF 25'800.00) und Energiekosten (CHF 17'700.00). Die Revision vom Rechen musste von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung gebucht werden (unter Aktivierungsgrenze) (CHF 37'200.00). Geringere Aufwendungen für die Arbeitsgruppe Greifensee 2050+ und den Zweckverband Schlammbehandlungsanlage (CHF -34'600.00). Subvention PV-Anlage (CHF -13'000.00).

#### 7300 Abfallwirtschaft (allgemein)

Keine wesentlichen Abweichungen.

**7301 Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)**

Der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 6'500.00 konnte im Bereich Abfallwirtschaft nicht erreicht werden (CHF 19'600.00). Infolge des feuchten Sommers, gab es mehr Grüngutanfall (CHF 12'300.00). Die Gebühreneinnahmen fielen etwas geringer aus als erwartet (CHF 6'000.00).

**7410 Gewässerverbauungen**

Geringer Unterhalt Wasserbau (CHF -9'000.00).

**7500 Arten- und Landschaftsschutz**

Keine wesentlichen Abweichungen.

**7690 Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung**

Keine wesentlichen Abweichungen.

**7710 Friedhof und Bestattung**

Mehr Todesfälle als im Budget berücksichtigt, daher höhere Entschädigungen (CHF -10'200.00). Geringerer Aufwand beim Pflanzenschutzmitteleinkauf (CHF -6'000.00).

**7900 Raumordnung**

Keine wesentlichen Abweichungen.

**8 Volkswirtschaft** (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Diff.*	Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>113</b>	<b>547</b>	<b>112</b>	<b>457</b>		<b>131</b>	<b>520</b>
	<i>Nettoergebnis</i>	435		344		-90	389	
8120	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	18	0	18	0		18	0
	<i>Nettoergebnis</i>		18		18	0		18
8130	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Vieh	7	0	7	0		7	0
	<i>Nettoergebnis</i>		7		7	-0		7
8140	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanz	10	0	18	0		10	0
	<i>Nettoergebnis</i>		10		18	-9		10
8200	Forstwirtschaft, Hauptbetrieb	30	4	29	1		35	7
	<i>Nettoergebnis</i>		27		28	-2		27
8300	Jagd und Fischerei	2	1	2	1		1	1
	<i>Nettoergebnis</i>		1		1	0		0
8400	Tourismus	34	2	27	2		49	2
	<i>Nettoergebnis</i>		32		24	7		47
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	11	0	11	0		11	0
	<i>Nettoergebnis</i>		11		11	0		11
8600	Banken und Versicherungen	0	450	0	365		0	417
	<i>Nettoergebnis</i>	450		365		-84	417	
8710	Elektrizität (allgemein)	0	86	0	80		0	87
	<i>Nettoergebnis</i>	86		80		-6	87	
8720	Erdöl und Gas (allgemein)	0	6	0	8		0	6
	<i>Nettoergebnis</i>	6		8		2	6	
*) + Nettoaufwand höher / - geringer als budgetiert								

**8120 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen**

Keine wesentlichen Abweichungen.

**8130 Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Vieh**

Keine wesentlichen Abweichungen.

**8140 Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen**

Geringerer Aufwand für Neophytenbekämpfung, zurzeit gut unter Kontrolle (CHF -7'500.00).

**8200 Forstwirtschaft, Hauptbetrieb**

Keine wesentlichen Abweichungen.

**8300 Jagd und Fischerei**

Keine wesentlichen Abweichungen.

**8400 Tourismus**

Mehrkosten für die Beschriftungstafel (CHF 8'600.00).

**8500 Industrie, Gewerbe, Handel**

Keine wesentlichen Abweichungen.

**8600 Banken und Versicherungen**

Deutlich höhere Gewinnausschüttung von ZKB (CHF -84'200.00).

**8710 Elektrizität (allgemein)**

Einnahme der Ausgleichsvergütung ist höher ausgefallen (CHF -5'600.00).

**8720 Erdöl und Gas (allgemein)**

Keine wesentlichen Abweichungen.

**9 Finanzen und Steuern** (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Diff.*	Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>292</b>	<b>21'545</b>	<b>414</b>	<b>21'003</b>		<b>408</b>	<b>22'150</b>
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>21'253</i>		<i>20'589</i>		<i>-664</i>	<i>21'742</i>	
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	34	12'149	22	12'011		12	11'615
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>12'115</i>		<i>11'989</i>		<i>-126</i>	<i>11'602</i>	
9101	Sondersteuern	9	2'127	7	1'837		7	3'259
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>2'118</i>		<i>1'830</i>		<i>-289</i>	<i>3'251</i>	
9300	Finanz- und Lastenausgleich	0	6'865	0	6'648		0	6'373
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>6'865</i>		<i>6'648</i>		<i>-217</i>	<i>6'373</i>	
9610	Zinsen	69	150	126	216		54	124
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>81</i>		<i>90</i>		<i>9</i>	<i>70</i>	
9620	Emissionskosten	0	0	1	0		0	0
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>0</i>		<i>1</i>		<i>-1</i>	<i>0</i>	
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	134	208	198	227		140	211
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>74</i>		<i>29</i>		<i>-45</i>	<i>70</i>	
9639	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens	0	0	0	0		5	317
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			<i>312</i>	
9690	Finanzvermögen, Übriges	5	0	0	0		0	60
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>5</i>		<i>0</i>		<i>4</i>	<i>60</i>	
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0	4	0	3		0	3
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>4</i>		<i>3</i>		<i>-0</i>	<i>3</i>	
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	0	0	0	0		0	0
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			<i>0</i>	
9951	Zweckgebundene Zuwendungen	42	42	60	60		189	189
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>42</i>		<i>60</i>			<i>189</i>	

\*) + Nettoaufwand höher / - geringer als budgetiert

**9100 Allgemeine Gemeindesteuern**

Bei den allgemeinen Gemeindesteuern fiel der Nettoertrag höher aus, als budgetiert (CHF -125'800.00). Damit beträgt die Steuerkraft pro Einwohner/in CHF 2'590.00 und liegt damit um CHF 9.00 über dem Budget und auch CHF 75.00 höher als Vorjahr.

**9101 Sondersteuern**

Bei den Grundstückgewinnsteuern konnte das Budget von CHF 1.8 Mio. erneut übertroffen werden. Die eingetragene Summe liegt bei Total CHF 2'088'000.00.

**9300 Finanz- und Lastenausgleich**

Wie in der Funktion 9100 erläutert, liegt die Steuerkraft pro Einwohner bei CHF 2'590.00, budgetiert war ein Wert von CHF 2'499.00. Das geschätzte kantonale Mittel liegt mit CHF 4'284.00 um CHF 184.00 höher als die zum Zeitpunkt der Budgetierung durch das Gemeindeamt empfohlene Summe. Diese Differenz zwischen kantonalen und kommunalen Mittel führt voraussichtlich zu einem um CHF 217'500.00 höheren Ressourcenausgleichsbeitrag, welcher zwar erst im Jahr 2026 ausgerichtet werden wird, aber in der vorliegenden Jahresrechnung 2024 als Abgrenzungsbuchung berücksichtigt ist.

**9610 Zinsen**

Zinsen von der Bank erhalten (auf Festgelder).

**9620 Emissionskosten**

Keine Ausgaben.

**9630 Liegenschaften des Finanzvermögens**

Durch die tiefere Verzinsung (0.4% anstatt BUD 0.816%) konnten die internen Verrechnungen geringer gehalten werden (CHF -66'500.00). Die Benützungsgebühren fielen geringer aus, da es weniger Vermietungen gab (CHF 18'900.00).

**9639 Gewinne und Verluste sowie WB auf Liegenschaften des FV**

Keine Ausgaben.

**9690 Finanzvermögen, Übriges**

Keine wesentlichen Abweichungen.

**9710 Rückverteilung aus CO2-Abgabe**

Keine wesentlichen Abweichungen.

**9951 Zweckgebundene Zuwendungen**

Diese Funktion dient der Abwicklung von Bewegungen der Fonds im Fremdkapital und ist nicht von Relevanz für das Rechnungsergebnis der Gemeinde Mönchaltorf.

## Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Diff. *	Rechnung 2023	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
<b>0</b>	<b>Total</b>	<b>50</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis		50			50		
<b>0220</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	<b>50</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis		50			50		
5200.01	Aktualisierung Webauftritt Gemeinde/Schule	50						
<b>1</b>	<b>Total</b>	<b>358</b>	<b>45</b>	<b>430</b>	<b>70</b>		<b>293</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis		313		360	-47		293
<b>1500</b>	<b>Feuerwehr</b>	<b>358</b>	<b>45</b>	<b>430</b>	<b>70</b>		<b>241</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis		313		360	-47		241
5040.02	Feuerwehgeb. - Belagssanierung/Umgebung	1					205	
5040.04	Feuerwehgeb. - Parkplatzsanierung	155		200				
5040.05	Feuerwehgeb. - Photovoltaikanlage Dach	130		160				
5060.01	Ersatz Personentransporter (PTF)	72		70			36	
6310.00	Fördergelder von Kantonen				25			
6340.00	Fördergelder von öff Unternehmungen		45		45			
<b>1621</b>	<b>Ziviler Gemeindeführungsstab</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>52</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis							52
5060.01	Notstromversorgung GFO Stab						52	
<b>2</b>	<b>Total</b>	<b>728</b>	<b>35</b>	<b>502</b>	<b>12</b>		<b>843</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis		694		490	204		843
<b>2170</b>	<b>Schulliegenschaften</b>	<b>725</b>	<b>35</b>	<b>502</b>	<b>12</b>		<b>773</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis		690		490	200		773
5030.20	SH Hagacher - Sanierung Pausenplatz						108	
5040.20	Schulanlage - Ersatz Schliessanlage						48	
5040.24	SH Rietwis - Sanierung Pausenplatz	135					237	
5040.26	SH Rietwis - San. Innenraum OG Trakt D	26					254	
5040.28	SH Rietwis - Photovoltaikanlage Dach TH und Verw.geb.	67					126	
5040.29	SH Rietwis - Sanierung Innenraum EG/UG Trakt D	331		360				
5040.30	SH Rietwis - Anpassung Werkraum und Zugang	66		60				
5040.31	Beleuchtung Sportplatz Rietwis, Pausenplatz Hagacher, Bea	47		82				
5060.14	W-LAN Router Ersatz Schule	54						
6300.00	SH Rietwis - Photovoltaikanlage (Bundesbeitrag)		30					
6310.00	Förderbeiträge AWEL		5		12			
<b>2180</b>	<b>Tagesbetreuung</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>70</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis		3			3		70
5040.03	KidzClub - Restsanierung Umbau EG	3					70	
<b>3</b>	<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>10</b>		<b>0</b>	<b>10</b>
	Nettoergebnis		10		10			10
<b>3210</b>	<b>Bibliotheken und Literatur</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis							
5060.01	Projekt Open Library							
<b>3410</b>	<b>Sport</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>10</b>		<b>0</b>	<b>10</b>
	Nettoergebnis		10		10			10
6460.01	Rückzlg. Darl. TC Mönchalt. für Neubau Allwetterplätze		10		10			10
<b>4</b>	<b>Total</b>	<b>365</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>2</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis		365			365		2
<b>4110</b>	<b>Spitäler</b>	<b>365</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>2</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis							2
5540.00	Beteiligungen an öff. Unternehmungen (Spital Uster)						2	
5540.02	Aktenkapitalerhöhung Spital Uster	365						

Kto	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Diff.*	Rechnung 2023	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
<b>5</b>	<b>Total</b>	<b>515</b>	<b>2</b>	<b>2'042</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<b>513</b>		<b>2'042</b>	<b>-1'529</b>		
<b>5451</b>	<b>Kindertagesstätten und Kinderhorte</b>	<b>40</b>	<b>2</b>	<b>42</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<b>38</b>		<b>42</b>	<b>-4</b>		
5040.04	Malerarbeiten Kinderkrippe	40		42				
6310.00	Förderbetrag AWEL		2					
<b>5730</b>	<b>Asylwesen</b>	<b>475</b>	<b>0</b>	<b>2'000</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<b>475</b>		<b>2'000</b>	<b>-1'525</b>		
5040.04	Malerarbeiten Kinderkrippe	475		2'000				
<b>6</b>	<b>Total</b>	<b>262</b>	<b>0</b>	<b>667</b>	<b>0</b>		<b>334</b>	<b>0</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<b>262</b>		<b>667</b>	<b>-405</b>		<b>334</b>
<b>6150</b>	<b>Gemeindestrassen</b>	<b>262</b>	<b>0</b>	<b>667</b>	<b>0</b>		<b>334</b>	<b>0</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<b>262</b>		<b>667</b>	<b>-405</b>		<b>334</b>
5010.13	Sanierung Bach- u. Hanflandstrasse	38					66	
5010.15	Abschlüsse u. Belag Gehweg Langemattstr.	-36					36	
5010.16	Brückensanierungen, Konzept	7		70				
5010.17	Brückensanierung Bluntschlibach	12		50				
5010.18	Gehwegsanierung u. Randabschlüsse Schulhaus/Rietwisstr.	170		235				
5010.19	Gehwegsanierung u. Randabschlüsse Auenstr.	10		50				
5010.20	Ersatz Beleuchtung See- Weibelacherstr.	21		132				
5010.21	Umsetzung Tempo 30	36		130				
5040.00	Hochbauten - Salzsilo beim Werkhof	3					125	
5060.05	Anschaffung Mäher						41	
5060.06	Anschaffung Bagger						66	
<b>7</b>	<b>Total</b>	<b>1'225</b>	<b>-175</b>	<b>1'736</b>	<b>730</b>		<b>1'570</b>	<b>584</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<b>1'400</b>		<b>1'006</b>	<b>394</b>		<b>987</b>
<b>7101</b>	<b>Wasserwerk (Gemeindebetrieb)</b>	<b>751</b>	<b>-129</b>	<b>806</b>	<b>250</b>		<b>587</b>	<b>393</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<b>880</b>		<b>556</b>	<b>324</b>		<b>195</b>
5030.07	Ringschluss Lindenmatt-Breitacher						308	
5030.14	Leitungsersatz Wüeri (Hydr.205-Wüeribach)	108					120	
5030.15	Leitungsersatz Bachstr. Einfahrtbereich	3					80	
5030.16	Anpassung Abgabestelle Reservoir Widenbüel	4					62	
5030.17	Leistungsverstärkung Lindenmatt-PW Lindhof	242		330			15	
5030.18	Leitungsersatz Usterstrasse	38		45				
5030.19	Leitungsersatz PW Lindhof-Wüeri Hydr.205-210	27		30			3	
5030.20	Leitungsersatz Sennhüttenstr.	234		395				
5030.23	Ersatz Wasserleitung Auen- bis Usterstr.	90						
5540.01	Umwandlung GWVZO in eine AG	6		6				
6370.01	Wasseranschlussgebühren		-129		250			393
<b>7201</b>	<b>Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)</b>	<b>145</b>	<b>-46</b>	<b>95</b>	<b>300</b>		<b>607</b>	<b>191</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<b>191</b>	<b>205</b>		<b>396</b>		<b>416</b>
5030.07	Kanalisation Garten-/Wiesenstr., 2. Etappe	100					10	
5030.10	Kanalisation Bachstrasse (KS 1111-1108)	30					460	
5030.12	Kanalisation Hanflandstr.						137	
5030.13	Kanalisation Südstr. (KS 1209-1207)			25				
5030.18	Kanalisation Süd-/Wiesenstr. (KS 2011-1099)			25				
5030.21	Rohreinzug und Inliner Garten-Wiesenstr.	3		45				
5290.00	GEP-Überarbeitung, Etappe 1	12						
6370.01	Kanalisationsanschlussgebühren		-46		300			191
<b>7202</b>	<b>Kläranlagen (Gemeindebetrieb)</b>	<b>17</b>	<b>0</b>	<b>210</b>	<b>0</b>		<b>370</b>	<b>0</b>
	<i>Nettoergebnis</i>		<b>17</b>		<b>210</b>	<b>-193</b>		<b>370</b>
5030.05	Sanierung Erweiterung Betriebsgebäude	0					238	
5030.07	ARA - Ersatz Steuertechnik						89	
5030.08	ARA - Biologie 25, Projektierung	17		110			43	
5030.22	Rechen Revision			100				
<b>7410</b>	<b>Gewässerverbauungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>105</b>	<b>90</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
	<i>Nettoergebnis</i>				<b>15</b>	<b>-15</b>		
5020.02	Aufwertung Gewässer Bluntschlibach			100				
5020.05	Aufwertung Gewässer Rällikerbach			5				
6310.00	Aufwertung Gewässer Bluntschlibach (Kantonsbeitrag)				90			

Kto	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Diff.*	Rechnung 2023	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
7500	<b>Arten- und Landschaftsschutz</b>	0	0	100	90		6	0
	<i>Nettoergebnis</i>				10	-10		6
5020.04	Aufwertung Gewässer Wüerbach			100			6	
6310.00	Aufwertung Gewässer Wüerbach (Kantonsbeitrag)				90			
7710	<b>Friedhof und Bestattung</b>	250	0	330	0		0	0
	<i>Nettoergebnis</i>		250		330	-80		
5030.01	Erstellung neues Gemeinschaftsgrab	250		330				
7900	<b>Raumordnung</b>	61	0	90	0		0	0
	<i>Nettoergebnis</i>		61		90	-29		
5290.00	Überarbeitung BZO Harmonisierung der Baubegriffe	61		90				

\*) + Nettoausgaben höher / - geringer als budgetiert

## 0220 Allg. Verwaltung

Aktualisierung des Webauftrittes der Gemeinde/Schule.

## 0290 Verwaltungsliegenschaften, übrige

Keine Investitionen.

## 1500 Feuerwehr

Die Belagssanierung des Feuerwehrgebäudes erfolgte im Jahr 2024 und wird im Jahr 2025 abgeschlossen.

## 1621 Ziviler Gemeindeführungsstab

Keine Investitionen.

## 2170 Schulliegenschaften

Die Projekte im Bereich der Schulliegenschaften konnten im geplanten Rahmen durchgeführt werden. Die Kosten für die Sanierung des Pausenplatzes Schulanlage Rietwis, Innenraumsanierung Schulhaus Rietwis und die Photovoltaikanlage wurden nun im Jahr 2024 definitiv abgerechnet und liegen daher höher als budgetiert (CHF 228'000.00).

## 2180 Tagesbetreuung

Restsanierung/Umbau EG der Schülerbetreuung KidzClub (Hort) wurde fertiggestellt.

## 3210 Bibliotheken und Literatur

Keine Investitionen.

## 3410 Sport

Keine Investitionen.

## 4110 Spitäler

Aktienkapitalerhöhung der Spital Uster AG gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. März 2024.

## 5451 Kindertagesstätten und Kinderhorte

Malerarbeiten Kinderkrippe abgeschlossen.

## 5730 Asylwesen

Start der neuen Asylunterkunft im Herbst 2024. Fertigstellung im Jahr 2025.

**6150 Gemeindestrassen**

Nicht alle gestarteten Projekte konnten im Jahr 2024 abgerechnet werden, daher sind die Ausgaben unter Budget. Die Randabschlüsse und der Belag vom Gehweg Langenmattstrasse musste aufgrund der nicht erreichten Aktivierungsgrenze in die Erfolgsrechnung gebucht werden.

**7101 Wasserwerk (Gemeindebetrieb)**

Abschlussgebühren aus den Vorjahren mussten storniert werden aufgrund nicht realisierter Projekte. Daraus resultierte ein negativer Ertrag und somit die Differenz zum Budget. Die Leitungsverstärkung Lindenmatt zum Pumpwerk Lindhof konnte günstiger fertiggestellt werden. Den Leitungsersatz Wüeri wurde erst im Jahr 2024 abgerechnet und der Leitungsersatz an der Sennhüttenstrasse hat begonnen, wird aber erst im Jahr 2025 fertig sein.

**7201 Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)**

Das Projekt Kanalisation Garten-/Wiesenstr. und Bachstrasse wurden vollständig abgerechnet. Abschlussgebühren aus den Vorjahren mussten storniert werden aufgrund nicht realisierter Projekte. Daraus resultierte ein negativer Ertrag und somit die Differenz zum Budget.

**7202 Kläranlagen (Gemeindebetrieb)**

Die Projektierung ARA-Biologie 25 wurde erst Ende Jahr 2024 in Angriff genommen. Die Revision des Rechens wurde in die Erfolgsrechnung gebucht, weil die Aktivierungsgrenze nicht erreicht wurde.

**7410 Gewässerverbauungen**

Projekte wurden noch nicht abgerechnet.

**7500 Arten- und Landschaftsschutz**

Projekte wurden noch nicht abgerechnet.

**7510 Friedhof und Bestattung**

Projekt Erstellung neues Gemeinschaftsgrab wurde im Jahr 2024 begonnen, aber erst im Jahr 2025 fertiggestellt.

**7900 Raumordnung**

Die Leistungen des Planungsbüros für die Überarbeitung der Bau- und Zonenordnung (Harmonisierung der Baubegriffe) fielen im Jahr 2024 geringer aus als ursprünglich geplant und werden im Jahr 2025 beendet.

## Investitionsrechnung Finanzvermögen (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Diff.*	Rechnung 2023	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
9	<b>Total</b>	0	0	0	0		60	60
	<i>Nettoergebnis</i>							
9	<b>Finanzen und Steuern</b>	0	0	0	0		60	60
	<i>Nettoergebnis</i>							
9630	<b>Liegenschaften des Finanzvermögens</b>	0	0	0	0		0	0
	<i>Nettoergebnis</i>							
7290.00	Erwerbs- u. Verkaufsnkosten						0	
9690	<b>Finanzvermögen, Übriges</b>	0	0	0	0		60	60
	<i>Nettoergebnis</i>							
7760.00	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Mobilien in die Erfolgsrechnung						15	
7790.00	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sach- u. Immaterielle Anlagen in die ER						45	
8060.00	Verkauf von Mobilien							15
8090.00	Verkauf von Sach- u. Immaterielle Anlagen							45
*) + Nettoausgaben höher / - geringer als budgetiert								

### 9630 Liegenschaften des Finanzvermögens

Keine Investitionen.

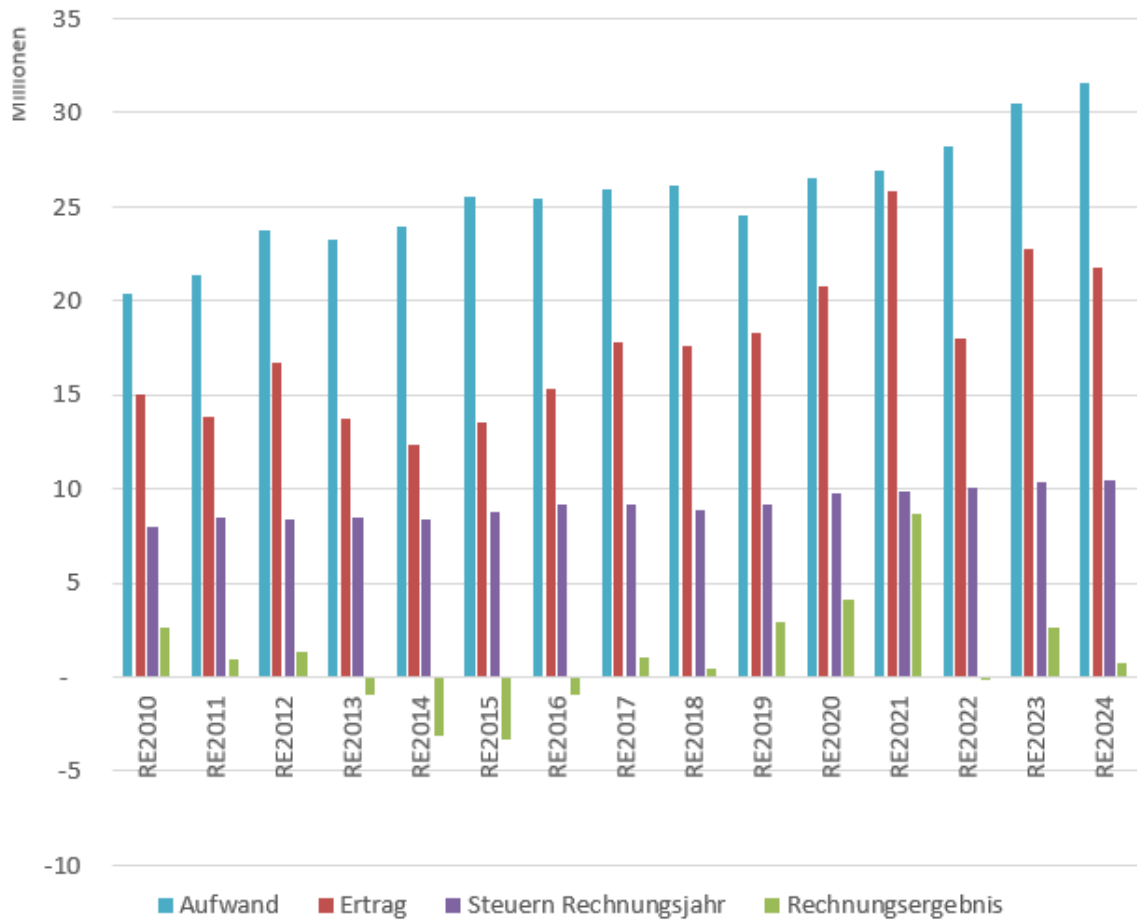
### 9690 Finanzvermögen, Übriges

Keine Investitionen.

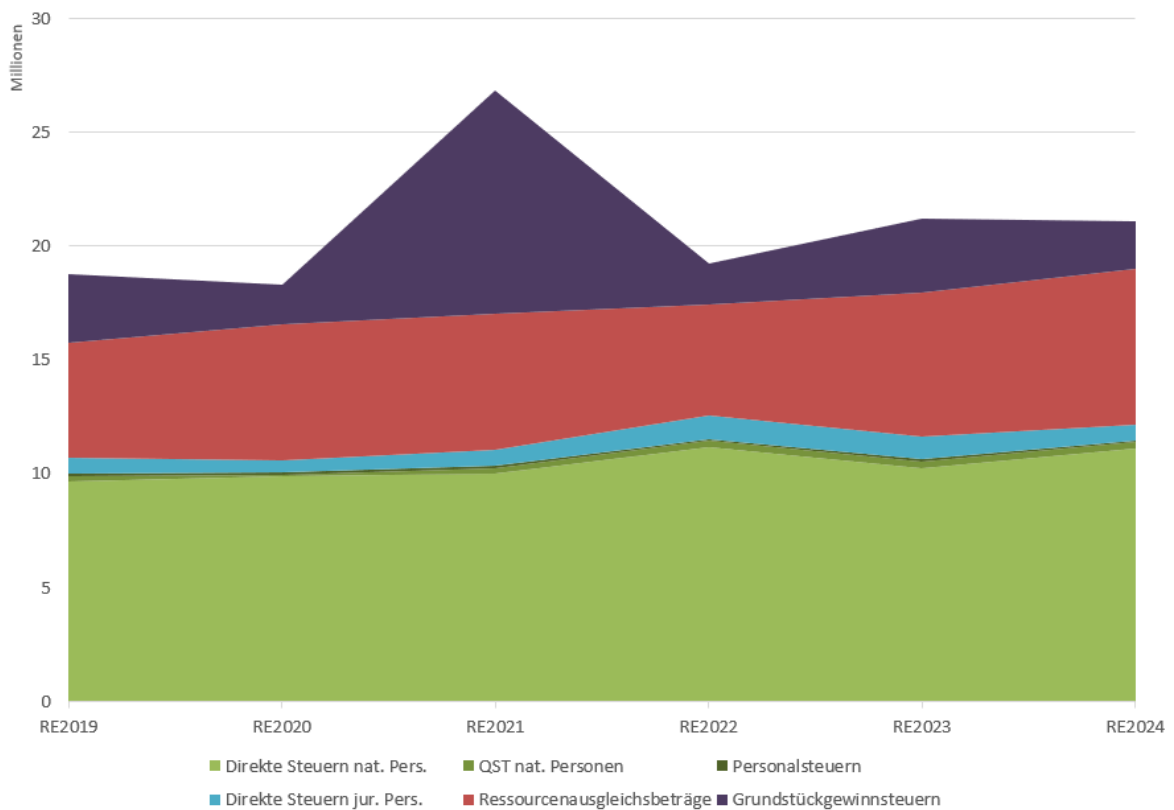
**Bilanz** (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	01.01.2024	31.12.2024	Zunahme +/ Abnahme -
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>58'466</b>	<b>57'512</b>	<b>-954</b>
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen (FV)</b>	<b>42'059</b>	<b>39'002</b>	<b>-3'057</b>
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	9'364	4'980	-4'384
101	Forderungen	3'648	2'789	-859
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	12'499	14'753	2'254
107	Finanzanlagen	564	496	-68
108	Sachanlagen FV	15'985	15'985	
<b>11</b>	<b>Verwaltungsvermögen (VV)</b>	<b>16'406</b>	<b>18'509</b>	<b>2'103</b>
140	Sachanlagen VV	14'296	16'065	1'769
142	Immaterielle Anlagen	46	143	98
144	Darlehen	733	723	-10
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	611	982	371
146	Investitionsbeiträge	720	596	-124
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>58'466</b>	<b>57'512</b>	<b>-954</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital (FK)</b>	<b>17'210</b>	<b>15'604</b>	<b>-1'606</b>
200	Laufende Verbindlichkeiten	7'196	9'182	1'986
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	6'048	3'049	-2'999
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	1'381	994	-387
205	Kurzfristige Rückstellungen	139	134	-5
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	521	472	-49
208	Langfristige Rückstellungen	140		-140
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	1'785	1'773	-12
<b>29</b>	<b>Eigenkapital (EK)</b>	<b>41'255</b>	<b>41'908</b>	<b>652</b>
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	1'918	1'799	-119
291	Fonds im Eigenkapital	16	16	
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	39'322	40'094	772

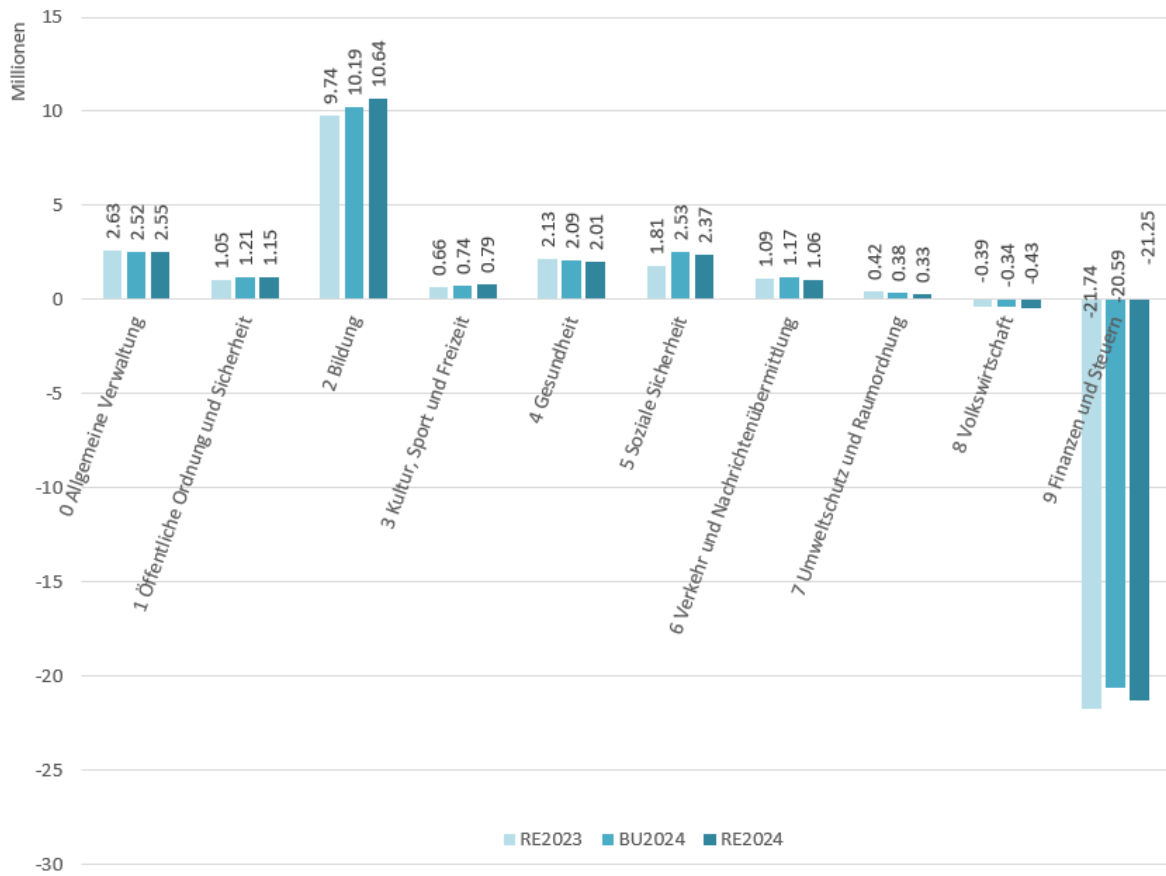
### Übersicht Erfolgsrechnung



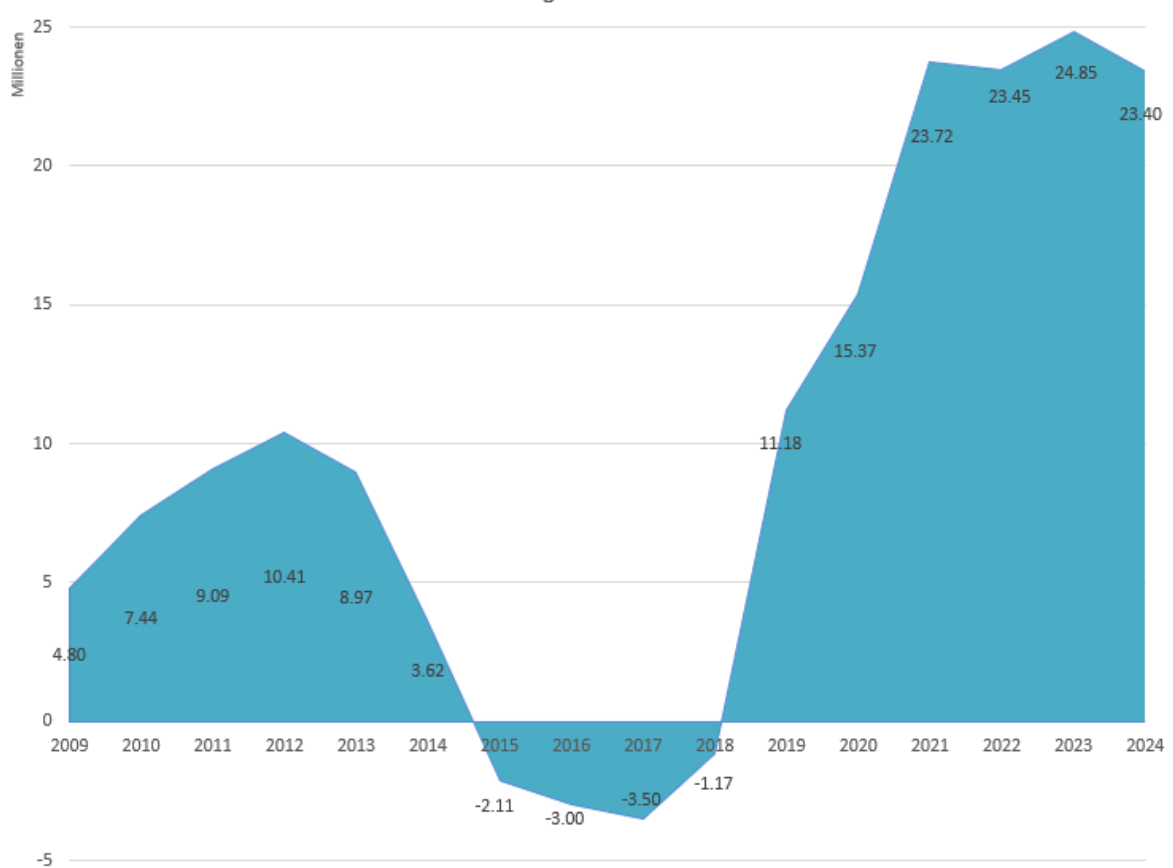
### Fiskalertrag (ohne Hundesteuern) und Ressourcenzuschuss



### Nettoaufwand nach Funktionen Gegenüberstellung Rechnung 2022 - Budget 2023 - Rechnung 2023



### Nettovermögen Gesamthaushalt



→ Die detaillierte Jahresrechnung 2024 kann im Internet unter [www.moenchaltorf.ch](http://www.moenchaltorf.ch) (Rubrik Politik / Gemeindeversammlung) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 044 949 40 16) bestellt werden.

### Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Mönchaltorf in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 25. März 2025 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

- Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 771'604.08 ab.
- Die Investitionsrechnung zeigt im Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen von Fr. 3'587'270.70. Im Finanzvermögen gibt es keine Nettoinvestitionen.
- Die Bilanzsumme beläuft sich auf Fr. 57'511'512.40.

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 40'093'532.73.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Mönchaltorf finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Mönchaltorf entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.



Bibliothek im Gemeindezentrum Mönchhof – ein Ort zum Verweilen

## **2. Genehmigung der totalrevidierten Polizeiverordnung der Gemeinde Mönchaltorf (Inkraftsetzung per 1. September 2025).**

---

### **ANTRAG DES GEMEINDERATES**

1. Die totalrevidierte Polizeiverordnung der Gemeinde Mönchaltorf wird genehmigt und per 1. September 2025 in Kraft gesetzt.

### **Details zur Vorlage**

#### **Allgemeines**

Die Polizeiverordnung wurde letztmals im Jahr 2010 neu überarbeitet und durch den Gemeinderat Mönchaltorf per 1. März 2011 in Kraft gesetzt. Die heute geltende Verordnung ist grundsätzlich in vielen Teilen veraltet und bedarf einer umfassenden Überarbeitung und Aktualisierung. Der Gemeinderat hat sich deshalb für eine Totalrevision der Polizeiverordnung entschieden.

Gemäss geltender Gemeindeordnung liegt die Genehmigung der Polizeiverordnung bei der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat ist befugt, die dazugehörige Ordnungsbussenliste in eigener Kompetenz zu erlassen.

#### **Überblick der wichtigsten Neuerungen**

Die Anzahl Artikel in der Polizeiverordnung konnte durch die Anpassungen an die neue Gesetzgebung und durch neue kantonale Weisungen von vorher 70 auf neu 34 Artikel reduziert werden.

Die bisherigen Bestimmungen zu «Niederlassung und Aufenthalt» sind neu im Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) kantonal geregelt. Deshalb benötigt es in der kommunalen Polizeiverordnung keine Regelungen mehr.

Verschiedene Lärmschutz – und Umweltschutzbestimmungen sind neu kantonal geregelt. Einige Bestimmungen zum Thema Lärm wurden in der neuen Verordnung überarbeitet und wo sinnvoll präzisiert. Zu den Themen Verunreinigung und Littering wurden neue Bestimmungen aufgenommen und einige Regelungen präzisiert. Zudem wurden Bestimmungen zum Gastgewerbe, zur Überwachung von öffentlichem und privaten Grund, zur Vorschriften bei Baustellen (Absperrungen, Umleitungen) und zum Persönlichkeitsschutz überarbeitet und aktualisiert.

#### **Erwägungen**

Die vollständig neu erarbeitete und neu strukturierte Polizeiverordnung entspricht der heutigen Gesetzgebung und den heutigen Begebenheiten. Sie beinhaltet Regelungen, die aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren wichtig und angezeigt sind und die Verhältnismässigkeit in genügendem Masse berücksichtigen. Die neue Polizeiverordnung wurde dem Statthalteramt des Bezirks Uster zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht. Ebenso wurde das Ordnungsbussenverfahren mit der Kantonspolizei Zürich überprüft und die Bussenliste, welche durch den Gemeinderat in eigener Kompetenz erlassen wird, aktualisiert und auf die neue Polizeiverordnung angepasst. Die Bussenliste muss durch das Statthalteramt des Bezirks Uster abschliessend genehmigt werden.



---

# **Polizeiverordnung**

**gültig ab 1. September 2025**

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 2	Gegenstand und Geltungsbereich	3
Art. 3	Zuständigkeit	3
Art. 4	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	3
Art. 5	Hilfeleistungen	3
<b>II. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung</b>		
Art. 6	Sicherheit und Ordnung	4
Art. 7	Jugendschutz	4
Art. 8	Veranstaltungen auf Privatgrund	4
Art. 9	Öffentliche Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko	4
Art. 10	Schutzvorrichtungen	5
Art. 11	Rettungseinrichtungen	5
Art. 12	Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen	5
Art. 13	Immissionsschutz	6
Art. 14	Allgemeine Ruhezeiten	6
Art. 15	Lärmschutz	7
Art. 16	Feuerwerk	8
Art. 17	Tierhaltung / Hundehaltung	8
Art. 18	Zurückschneiden von Pflanzen	8
Art. 19	Aufzeichnungen, Persönlichkeitsschutz	9
Art. 20	Schiessen	9
<b>III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes und Eigentums</b>		
Art. 21	Verunreinigung (Littering), Beeinträchtigung und Veränderung	10
Art. 22	Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	10
Art. 23	Vernachlässigung von Grundstücken, Anbringen von spitzen Einzäunungen	11
Art. 24	Strassen, Plätze und Fusswege	11
Art. 25	Überwachung des öffentlichen Grundes und öffentlich zugänglicher Orte	12
Art. 26	Betreten von Privatgrund und Baustellen	12
Art. 27	Fahrende, Campieren, Nächtigen im Freien	12
Art. 28	Fundgegenstände	13
<b>IV. Wirtschaft und Gewerbe</b>		
Art. 29	Schliessungsstunde	13
Art. 30	Sammeln, Betteln	13
<b>V. Bewilligungen, Sanktionen, Straf- und Schlussbestimmungen</b>		
Art. 31	Polizeibewilligungen	14
Art. 32	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	14
Art. 33	Strafbestimmungen	15
Art. 34	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	15

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### *Art. 1 Gesetzliche Grundlagen*

Gestützt auf §49 Abs. 2 lit. c des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Mönchaltorf vom 1. Juli 2018 erlässt die Gemeindeversammlung diese Polizeiverordnung.

### *Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Verordnung fordert auf, beim persönlichen Handeln und Tun den gegenseitigen Respekt zu wahren und Regeln für das gemeinschaftliche Leben zu beachten.

<sup>2</sup> Sie dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Mönchaltorf.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

### *Art. 3 Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die durch den Gemeinderat beauftragten Organe, welcher unter seiner Aufsicht stehen, sowie die Kantonspolizei bezeichnet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Mönchaltorf vollzieht die Verordnung. Er kann Aufgaben an das Gemeinderatsressort «Sicherheit» übertragen und Ausführungsbestimmungen erlassen.

### *Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen*

<sup>1</sup> Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausbübung der Polizeiorgane oder Rettungskräfte einzumischen.

### *Art. 5 Hilfeleistungen*

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen und anderen Sicherheitsorganisationen des Bevölkerungsschutzes auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben Hilfe zu leisten.

## **II. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung**

### *Art. 6 Sicherheit und Ordnung*

<sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

<sup>2</sup> Insbesondere ist verboten:

- a) Personen oder Tiere mutwillig zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
- c) Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen;
- d) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

### *Art. 7 Jugendschutz*

<sup>1</sup> Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

<sup>2</sup> Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser zu konsumieren.

<sup>3</sup> Die Polizeiorgane können die alkoholischen Getränke zuhanden der Erziehungsberechtigten oder deren Vertretung sichern oder entsorgen sie, nach Einwilligung der Betroffenen, fachgerecht. In gravierenden Fällen können die Polizeiorgane die zuständigen Behörden informieren.

<sup>4</sup> In Betrieben und an Veranstaltungen, welche Alkohol und Tabakwaren verkaufen, werden Testkäufe durchgeführt. Der Gemeinderat kann dabei mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

### *Art. 8 Veranstaltungen auf Privatgrund*

<sup>1</sup> Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Gemeinderat verboten und von Polizeiorganen beendet werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass zu Hass, Gewalt, religiösem Unfrieden, Straftaten usw. aufgerufen wird.

### *Art. 9 Öffentliche Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko*

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Dasselbe gilt für andere öffentliche Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko.

**Art. 10**     *Schutzvorrichtungen*

<sup>1</sup> Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.

<sup>2</sup> Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Gefahrenquellen sind gemäss geltenden Normen nachts zu beleuchten.

<sup>3</sup> Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Beschädigen, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten, Absperrungen etc. ist verboten.

<sup>4</sup> Gegenstände, die vor Fenstern, Balkonen oder Dächern stehen, sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht.

<sup>5</sup> Schnee, Eis und Laub darf nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Balkonen oder übrigen Privatgebieten auf den öffentlichen Grund geworfen werden. Schnee, Eis und Laub von privaten Grundstücken darf nicht auf öffentlichem Grund abgelagert oder deponiert werden.

**Art. 11**     *Rettungseinrichtungen*

<sup>1</sup> Rettungseinrichtungen, Rettungsgeräte, Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale etc. dürfen nur in Notfällen benutzt werden. Die Zweckentfremdung, das Verändern, das Beschädigen, das Verstellen etc. sind verboten.

<sup>2</sup> Die Benützung von Rettungseinrichtungen ist den Polizeiorganen oder der Gemeindeverwaltung möglichst unverzüglich zu melden.

<sup>3</sup> Die Zugänge zu den Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrgebäude, Hydranten, etc. sind jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge, die Rettungseinrichtungen blockieren, werden kostenpflichtig entfernt.

<sup>4</sup> Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden.

**Art. 12**     *Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen*

<sup>1</sup> Fahrzeuge, Fluggeräte, Modellflugzeuge, Drohnen sowie Geräte und Modelle für Freizeit, Sport, Vergnügen und dergleichen dürfen unabhängig von ihrer Grösse und ihrem Gewicht nur verwendet werden, wo der Verkehr nicht abgelenkt und Drittpersonen weder gefährdet noch belästigt werden. Motorbetriebene Modelle müssen zur Verminderung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern nach aktuellem Stand der Technik ausgerüstet sein. Für Drohnen und Modellflugzeuge gelten zusätzlich die aktuell gültigen Vorschriften des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).

<sup>2</sup> Das Überfliegen von Personen ist grundsätzlich zu vermeiden. Das Überfliegen von Menschenansammlungen sowie von Siedlungsgebieten ist verboten. Das Überfliegen von Gebäuden ausserhalb des Siedlungsgebietes ist die Zustimmung der Eigentümerschaft oder der Berechtigten erforderlich. Überflüge des eigenen Grundstückes sind erlaubt.

<sup>3</sup> Zwecks Festlegung von Betriebsplätzen und Zeiten für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmebewilligungen erteilen.

### Art. 13 *Immissionsschutz*

<sup>1</sup> Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen und dergleichen sind verboten. Unvermeidliche Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Bei dauernden Immissionen ordnet die zuständige Behörde, gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung, die entsprechenden Massnahmen an.

<sup>2</sup> Feuer im Freien sind erlaubt, wenn dafür naturbelassenes (nicht chemisch behandeltes), dürres Holz verwendet und das Feuer beaufsichtigt wird. Dasselbe gilt für Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte, etc.). Naturbelassene pflanzliche (Garten-) Abfälle dürfen nur in kleinen Mengen und in dürrer, trockenem Zustand verbrannt werden. Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

<sup>3</sup> Die Verwendung von künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer oder Laserpointer, von Himmelslaternen, Drachen oder Luftballonen und von Geräten mit ähnlicher Wirkung sind in der Nähe von elektrischen Leitungen verboten.

<sup>4</sup> Für die Sicherheit nicht relevante Beleuchtung im öffentlichen und privaten Raum, wie z.B. Gebäudebeleuchtung, Reklamebeleuchtung oder Schaufensterbeleuchtung erlässt der Gemeinderat separate Bestimmungen (Reklamerichtlinien).

<sup>5</sup> Flutlichtanlagen und stark strahlende Lichtquellen sind in Wohngebieten ab 22.00 Uhr und im übrigen Gemeindegebiet ab 23.00 Uhr verboten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>6</sup> Das Licht von Schock-, Fassaden-, Treppen- und übrigen Aussenbeleuchtungen darf nur dorthin strahlen, wo es einem klar definierten Beleuchtungszweck dient. Wo nötig muss die Lichtquelle entsprechend abgeschirmt werden. Gleiches gilt von Lichtquellen von unten nach oben.

<sup>7</sup> Private Weihnachtsbeleuchtungen sind in den Monaten Dezember und Januar erlaubt und zwischen 24.00 und 06.00 Uhr auszuschalten.

### Art. 14 *Allgemeine Ruhezeiten*

<sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten. Lärm in Innern von Gebäuden darf Dritte nicht stören.

<sup>2</sup> Lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in nicht zumutbarer Weise stören, sind von Montag bis Samstag von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

<sup>3</sup> In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden könnten.

<sup>4</sup> Ausnahmen der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Abs. 1 und 2 bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

<sup>5</sup> Weitergehende Vorschriften für Sport- und Schulanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

**Art. 15**      **Lärmschutz**

<sup>1</sup> Die Lärmschutzvorschriften für lärmige Bauarbeiten richten sich nach den Bestimmungen in der Kantonalen Verordnung über den Baulärm. Ausgenommen sind Zufahrten sowie Anlieferungen und Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Über Notstandsarbeiten sind die Polizeiorgane unverzüglich zu orientieren.

<sup>2</sup> Um Lärm zu vermeiden, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen, technisch möglichen und zumutbaren Verbesserungen, wie durch Schalldämmung, Schalldämpfer etc. vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind alle Lärm verursachenden Tätigkeiten, insbesondere lärmige Arbeiten etc. zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder geeignete Stellen, wo möglich und nötig in geschlossenen Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

<sup>3</sup> Lärmintensive Veranstaltungen, Spiele, etc. können örtlich und zeitlich eingeschränkt oder untersagt werden. In besonderen Fällen können diese bewilligt werden, z.B. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Lautsprecheranlagen in Sportanlagen sind so zu verwenden, dass die Nachbarschaft nicht übermässig gestört wird.

<sup>4</sup> Das Läuten der Kirchenglocken (im Rahmen des Gottesdienstes, Stunden-, Viertelstunden- und Halbstundenschlag sowie Frühgeläut um 06.00 Uhr), das Läuten von Tierglocken sowie zwingend notwendige öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten sind vom Grundsatz der Ruhezeiten ausgenommen. Landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, sind während der Ruhezeiten nur gestattet, wenn sie witterungsbedingt nicht aufschiebbar sind.

<sup>5</sup> Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind innerhalb des Siedlungsraums verboten.

<sup>6</sup> Die Benützung von Entsorgungsstellen im Siedlungsgebiet ist während der allgemeinen Ruhezeiten verboten oder bedarf einer Bewilligung.

<sup>7</sup> Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

<sup>8</sup> Der Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen insbesondere im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten hat so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden und bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

<sup>9</sup> Starts und Landungen von Helikoptern zu Vergnügungszwecken bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>10</sup> Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Beschränkungen verfugen und Ausnahmen bewilligen.

*Art. 16 Feuerwerk*

<sup>1</sup> Nicht lärmiges Feuerwerk (z.B. Vulkane) darf verwendet werden.

<sup>2</sup> Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist mit Ausnahme der Nächte vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar verboten.

<sup>3</sup> Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.

<sup>4</sup> In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

<sup>5</sup> Aus Sicherheitsgründen kann der Gemeinderat weitere örtliche und zeitliche Einschränkungen anordnen. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat eine Bewilligung erteilen.

*Art. 17 Tierhaltung / Hundehaltung*

<sup>1</sup> Tiere sind so zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden und Verschmutzungen an Strassen, Gehwegen, landwirtschaftlichen Kulturflächen sowie öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.

<sup>2</sup> Hundehalter/innen und Hundebegleiter/innen sind zur Aufnahme des Hundekotes auf öffentlichem Grund und auf privaten Grundstücken Dritter verpflichtet. In Wohnquartieren sind auch Reiter/innen und Führer/innen von Pferdefuhrwerken verpflichtet, den Pferdekot auf Trottoirs zu entfernen.

<sup>2</sup> Entwichene oder ausgebrochene gefährliche Tiere sind von der Besitzerin bzw. dem Besitzer oder der mit der Aufsicht beauftragten Person sofort der Polizei zu melden.

<sup>3</sup> Gibt eine Tierhaltung wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann eine Meldung an das Kantonale Veterinäramt erfolgen.

<sup>4</sup> Wild darf von Unbefugten weder angelockt, verfolgt noch weggetragen werden. Der Gemeinderat kann das Füttern wildlebender Tiere einschränken oder verbieten.

<sup>5</sup> Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, versenkt, liegen gelassen oder sonst wie beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben. Auf Privatgrund ist das Vergraben von einzelnen kleinen Tieren bis zu einem Gewicht von 5 Kilogramm erlaubt.

<sup>6</sup> Im Übrigen, insbesondere auch bezüglich die Leinenpflicht für Hunde, gilt die übergeordnete Gesetzgebung von Bund und Kanton.

*Art. 18 Zurückschneiden von Pflanzen*

<sup>1</sup> Bäume, Äste, Büsche und andere Pflanzen sind nach den Normen der Strassenabstandsverordnung zurückzuschneiden. Zusätzlich dürfen diese die öffentliche Beleuchtung, Strassensignale, Strassenschilder, Hausnummern sowie Hydranten nicht verdecken und Versorgungsleitungen nicht gefährden.

Für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume gemäss der kantonalen Strassenabstandsverordnung ist die Eigentümerschaft verantwortlich. Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft anzuordnen.

*Art. 19 Aufzeichnungen, Persönlichkeitsschutz*

<sup>1</sup> Bild- und Tonaufzeichnungen sowie direkte Übertragung von Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen, die sich dadurch gestört fühlen und deren Einverständnis nicht vorgängig eingeholt wurde, mittels Drohnen und anderer Geräte, auf öffentlichem oder privatem Grund, sind verboten, sofern Personen identifizierbar und Gespräch verständlich sind sowie wenn sie dazu geeignet sind, Bewegungsmuster aufzuzeichnen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen und Ermittlungsbehörden mit entsprechender Befugnis sowie die Überwachung des öffentlichen Grundes und öffentlich zugänglicher Orte durch die Gemeinde gemäss Art. 25.

<sup>2</sup> Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, insbesondere Kameras, die von Privatpersonen aus Sicherheitsaspekten oder anderen Gründen aufgestellt werden, dürfen den öffentlichen Grund nicht erfassen. Privater Grund von Drittpersonen (fremde Grundstücke) darf nur im gegenseitigen Einverständnis mit der Eigentümerschaft erfasst werden.

<sup>3</sup> Die Polizeiorgane können bei begründetem Verdacht (konkrete Meldung aus der Bevölkerung, Anzeigen, etc.), eine Sichtung des betreffenden Bild- und Tonmaterials sowie Kontrollen bezüglich entsprechender Geräte vornehmen.

<sup>4</sup> Die Polizeiorgane können bei begründetem Verdacht auf Zuwiderhandlung gegen das Gesetz in konkreten Fällen zum Schutze der Betroffenen weitere Speicherungen, Vervielfältigungen und Veröffentlichungen des betreffenden Bild- und Tonmaterials verbieten, bis eine gerichtliche Würdigung vorliegt, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

*Art. 20 Schiessen*

<sup>1</sup> Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände sowie die dazu gehörenden Zonen dürfen während Übungen weder betreten noch befahren werden.

<sup>2</sup> Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt. Vorbehalten bleiben die Ausübung der Jagd und der militärischen sowie polizeilichen Verpflichtungen.

<sup>3</sup> Die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung wird verweigert, wenn keine Gewähr für die fachgemässe Verwendung besteht.

<sup>4</sup> Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, ausgeübt werden.

<sup>5</sup> Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

<sup>6</sup> Für den Erwerb und das Tragen von Waffen gelten die Vorschriften der übergeordneten Gesetzgebung. Zuständig für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen ist der Gemeinderat.

### III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes und Eigentums

#### Art. 21 *Verunreinigung (Littering), Beeinträchtigung und Veränderung*

<sup>1</sup> Es ist verboten öffentliches oder privates Eigentum, insbesondere von Drittpersonen, zu verunreinigen, zu verändern oder sonst wie zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Kleinabfälle wie z.B. Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen und Essensreste dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden. Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren aus Fahrzeugen auf öffentlichem Grund.

<sup>3</sup> Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

#### Art. 22 *Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen*

<sup>1</sup> Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Umzügen, Demonstrationen, Festanlässen, Schaustellungen, Sportveranstaltungen etc.;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen (Markt, etc.);
- d) das Verteilen, Aufkleben oder Aufhängen von Flugblättern, Programmen, Plakaten, Reklamezetteln, Klebern, anderweitigen Schriftstücken und dergleichen;
- e) das Anwerben für Dienstleistungen und von Mitgliedern durch ideelle Organisationen;
- f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik);
- g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- h) Strassensperrungen.

<sup>3</sup> Suchtmittelreklamen sind für Festivitäten auf vorübergehend abgestellten, beschrifteten Liefer- und Kühlwagen sowie auf entsprechenden Ausstattungsgegenständen wie Kühlschränke, Tresen etc. gestattet.

<sup>4</sup> Der Betrieb von Megaphonen, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und dergleichen bei Umzügen, Demonstrationen, Versammlungen, Veranstaltungen etc. im Freien, in Zelten und in Fahnisbauten ist bewilligungspflichtig.

<sup>5</sup> Die zuständigen Behörden und Organe können in besonderen Lagen die Benützung des öffentlichen Grundes einschränken oder verbieten.

*Art. 23 Vernachlässigung von Grundstücken, Anbringen von spitzen Einzäunungen*

<sup>1</sup> Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist es verboten, Grundstücke vernachlässigen zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Das Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen, welche Personen gefährden können, ist auf öffentlich zugänglichem privatem Grund oder auf unmittelbar an öffentlichen Grund angrenzendem privaten Grund verboten.

<sup>3</sup> Das Zurückschneiden von Pflanzen regelt Art. 18 dieser Verordnung.

*Art. 24 Strassen, Plätze und Fusswege*

<sup>1</sup> Das unberechtigte Absperren von Strassen, Plätzen und Fusswegen ist verboten.

<sup>2</sup> Eine Durchfahrt von mindestens 3 Metern muss für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet bleiben.

<sup>3</sup> Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern können. Eine Durchfahrt von 3.5 Metern zur Schneeräumung muss gewährleistet bleiben.

<sup>4</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

<sup>5</sup> Fahrzeuge aller Art, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

<sup>6</sup> Fahrräder und dergleichen dürfen nicht länger als 3 Wochen (unbewegt) auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

<sup>7</sup> Vorschriftswidrig, hindernd, gefährdend auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Fahrräder, Anhänger, Schiffe, etc.) und Sachen aller Art (über 72 Stunden unbewegt auf öffentlichem Grund), können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern die Besitzerin oder der Besitzer bzw. die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden. Die Besitzerin oder der Besitzer bzw. die Halterin oder der Halter hat die entstehenden Kosten zu übernehmen.

<sup>8</sup> Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Hafenanlagen ist bewilligungspflichtig. Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr der Schiffeigentümerschaft von den Behörden weggeschafft werden.

*Art. 25 Überwachung des öffentlichen Grundes und öffentlich zugänglicher Orte*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung von Straftaten geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist. Die Öffentlichkeit ist mit geeigneten Mitteln auf den Einsatz dieser Geräte aufmerksam zu machen.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in einem separaten Reglement.

*Art. 26 Betreten von Privatgrund und Baustellen*

<sup>1</sup> Ohne die Einwilligung des Berechtigten ist das Betreten von Gärten, Pünten, Rebland und Baustellen sowie von eingezäunten Grundstücken verboten.

<sup>2</sup> Das unberechtigte Fahren, Reiten und Gehen über Kulturland ist grundsätzlich während der Vegetationszeit von 15. März bis 30. November verboten, insbesondere wenn Schäden an Kulturen entstehen.

<sup>3</sup> Das Einbringen sowie das Dulden invasiven Neophyten ist verboten. Die Gemeinde kann Massnahmen gegen die Verbreitung von invasiven Neophyten oder deren Vernichtung anordnen.

*Art. 27 Fahrende, Campieren, Nächtigen im Freien*

<sup>1</sup> Das Campieren und Wohnen in Zelten, Wohnwagen, Fahrnisbauten und ähnlichen Objekten sowie das Nächtigen im Freien, ist auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund ausserhalb besonders gekennzeichnete oder hierfür eingerichtete Plätze verboten. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen und ein Depositum verlangen.

<sup>2</sup> Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Einwilligung der Grundeigentümerschaft gestattet. Es ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich, sofern die Vermietung/Verpachtung für mehr als drei Zelte oder Wohnwagen oder für mehr als zehn Personen bestimmt ist.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über das Campieren gelten auch für Fahrende. Die Hauptverantwortung für die Umsetzung von Bestimmungen und Auflagen liegt bei der für die Gemeinschaft verantwortlichen Person.

<sup>4</sup> Mietverträgen für Fahrende ist eine Namensliste aller Personen beizulegen. Diese beinhaltet: Vor-, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort und die Ausweis-/ Personenidentifikationsnummer (Pass/Identitätskarte). Die für die Gemeinschaft verantwortliche Person ist speziell zu bezeichnen.

<sup>5</sup> Bei Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Abs. 1, gegen Bewilligungsaufgaben, gegen gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere im Bereich von Immissionen, Gesundheit, der allgemeinen Hygiene und der Wohnhygiene, bei Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bei Unterlassen der Bezahlung des Depositums oder bei der Nichteinhaltung von Meldepflichten kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen und die Bewilligung entziehen.

*Art. 28 Fundgegenstände*

Gefundene Sachen, die der Eigentümerschaft nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde (Gemeindeverwaltung) abzugeben. Für die Handhabung von Fundgegenständen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) massgebend.

#### **IV. Wirtschaft und Gewerbe**

*Art. 29 Schliessungsstunde*

<sup>1</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf entsprechendes Gesuch hin für öffentliche Veranstaltungen oder spezielle Anlässe die Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

<sup>3</sup> Die generelle Aufhebung der Schliessungsstunde gilt in Mönchaltorf insbesondere am Silvester, am Neujahrstag, am 1. August (Bundesfeiertag) und am Samstag der Chilbi Mönchaltorf.

<sup>4</sup> Das Hinausschieben der ordentlichen Schliessungsstunde gilt in der Regel nur für die Innenräume von Gastwirtschaften. Für Gartenwirtschaften ausserhalb von Wohngebieten können Ausnahmen bewilligt werden.

<sup>5</sup> In Gastgewerbebetrieben, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Vergnügungsstätten und dergleichen sind von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Es können zusätzliche Lärmschutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen des Betriebs, angeordnet werden.

<sup>6</sup> Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder andere Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

*Art. 30 Sammlungen, Betteln*

<sup>1</sup> Geld- und Naturalsammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stellen.

<sup>2</sup> Betteln auf Strassen oder von Haus zu Haus um Geld oder andere Gaben ist verboten.

## V. Bewilligungen, Sanktionen, Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 31 *Polizeibewilligungen*

<sup>1</sup> Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen mindestens vier Wochen vor dem Anlass der zuständigen Stelle eingereicht werden. Eine kürzere Frist ist lediglich für politische Kundgebungen aufgrund aktueller Ereignisse oder Themen zulässig.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

<sup>3</sup> Entfällt eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

<sup>4</sup> Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden. Sie sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

<sup>5</sup> Für Bewilligungen gemäss dieser Verordnung kann eine Gebühr erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Mönchaltorf.

### Art. 32 *Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe*

<sup>1</sup> Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. Instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung oder den unrechtmässigen Zustand selber zu beseitigen.

<sup>2</sup> Wiederholte selbstverschuldete Einsätze von Polizeiorganen in gleichgelagerten Fällen (Littering, Lärm, Falschparkieren, etc.) sowie Kosten, die zur Sicherstellung, Fernhaltung, Wegschaffung, Aufbewahrung, etc. entstehen, können der am Tier oder am Gegenstand berechtigten Person, der Lenkerin bzw. dem Lenker oder der Halterin bzw. dem Halter des Fahrzeuges oder der Person, welche die polizeiliche Massnahme verursacht hat, auferlegt werden. Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

<sup>3</sup> Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

<sup>4</sup> Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

**Art. 33**      *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

<sup>2</sup> Übertretungen dieser Verordnung können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt anhand der Bussenliste den Bussenbetrag.

<sup>3</sup> Für die Sicherstellung der Bussen, der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten können die zuständige Behörde oder die Polizeiorgane einen angemessenen Kostenvorschuss oder Depositen verlangen.

**Art. 34**      *Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Polizeiverordnung der Gemeinde Mönchaltorf vom 1. März 2011 und allfällige, in Widerspruch stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 2025 erlassen. Sie tritt per 1. September 2025 in Kraft.

**Gemeindeversammlung Mönchaltorf**

Urs Graf  
Gemeindepräsident

Cornelia Müller  
Gemeindeschreiberin

**3. Genehmigung eines Investitionskredites von Fr. 1'902'000.-- (exkl. MwSt.) für den zwingend nötigen Ausbau der biologischen Reinigungsstufe «Biologie 2025», im Rahmen der Betriebsbewilligungserneuerung der Kläranlage Mönchaltorf.**

---

## **ANTRAG DES GEMEINDERATES**

1. Für den zwingend nötigen Ausbau der biologischen Reinigungsstufe «Biologie 2025», im Rahmen der Betriebsbewilligungserneuerung der Kläranlage Mönchaltorf, wird ein Investitionskredit von Fr. 1'902'000.-- (exkl. MwSt.) genehmigt.

## **Details zur Vorlage**

### **Allgemeines**

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Mönchaltorf wurde im Jahr 1970 in Betrieb genommen. Im Jahre 1981 wurde die Anlage um eine Filtrationsstufe erweitert. Der letzte Ausbau fand im Jahr 2003 statt. Im Jahr 2020 wurden diverse Sanierungsarbeiten sowie werterhaltende Massnahmen und Neuerungen durchgeführt. Dazu zählen unter anderem auch die Neuinstallationen einer PV-Anlage sowie eines Notstromaggregats. Im Jahr 2023 wurden die Betriebsräume um einen Anbau erweitert, sowie weitere PV-Anlagen erstellt.

Die ARA Mönchaltorf besitzt eine gültige Bewilligung zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Aabach, welche am 31. Dezember 2026 erlischt. Zur Erneuerung der Einleit- und Betriebsbewilligung ist zwingend ein Ausbau der ARA erforderlich. Derzeit ist die ARA für eine Anlagenbelastung von 4'000 EW ausgelegt. Das gereinigte Abwasser wird in den Aabach eingeleitet, welcher rund 1.5 km flussabwärts der ARA in den Greifensee mündet.

Die Kapazität der Anlage, insbesondere der biologischen Reinigungsstufe, muss aufgrund der erschöpften Kapazitätsreserven für das erwartete Bevölkerungswachstum erhöht werden. Gemäss Ausbauziel 2050 soll die Anlage neu eine Kapazität von 7'000 Einwohnerwerten aufweisen. Hydraulisch bleibt die Dimensionierung der Anlage mit einem maximalen Zufluss von 60 l/s gleich.

Im Vorprojekt der Holinger AG vom 8. Januar 2024 wurden die benötigten Massnahmen für die Kapazitätssteigerung beschrieben und als zukünftiges Reinigungsverfahren ein System mit Hydrozyklonen zur Bildung von granulierter Biomasse definiert.

Aufbauend auf dem Vorprojekt wurde eine Planer Submission durchgeführt. Das Ingenieurunternehmen Hunziker Betatech AG hat den Zuschlag erhalten für die weiteren Projektierungsschritte bis zur Inbetriebnahme der umgebauten ARA. Aufbauend auf Vorprojekt wurde das vorliegende Bauprojekt erarbeitet, welches die Basis für die Bau- und Betriebsbewilligung bildet. Im Rahmen des Bauprojekts konnten die nötigen Massnahmen bestätigt und detaillierter geplant werden.



## Ausführung

Die Realisierung des Ausbaus der ARA Mönchaltorf erfolgt, entsprechen den kantonalen Auflagen des Amtes für Abwasser, Wasser, Energie und Luft (AWEL), unter vollständig laufendem Betrieb und ohne Einschränkung der Reinigungsleistung zugunsten des Gewässerschutzes. Hierfür sind 7 Bauetappen erforderlich:

Etappe 1	Aug 25 – Okt 25	Umbau Vorklärbecken
Etappe 2	Nov 25 – Apr 26	Umbau Denitrifikation (Biologische Reinigung)
Etappe 3	Mai 26 – Aug 26	Umbau Belüftungszone 1 (Biologische Reinigung)
Etappe 4	Sep 26 – Dez 26	Umbau Belüftungszone 2 (Biologische Reinigung)
Etappe 5	Jan 27 – Apr 27	Fertigstellung granulärer Schlamm
Etappe 6	Mai 27 – Juli 27	Sanierung Nachklärbecken 1
Etappe 7	Aug 27 – Nov 27	Sanierung Nachklärbecken 2

Die Etappen konnten so definiert und gewählt werden, dass lediglich in der ersten Etappe Provisorien einzurichten sind. In den folgenden Etappen können jeweils die in den vorhergegangenen Etappen neu erstellte Infrastruktur zur regulären Ausserbetriebnahme der Becken genutzt werden.

## Kosten

Im Vorprojekt wurden die Gesamtkosten auf CHF 1'450'000.- exkl. Mwst. geschätzt (Kostengenauigkeit +/- 20%). Das vorliegende Bauprojekt deklariert die erforderlichen Gesamtkosten zzgl. der bereits vergebenen Honorar- und Untersuchungskosten auf CHF 1'902'000.- exkl. Mwst. (Kostengenauigkeit +/- 10%).

Die Abweichung der Kostenschätzung aus dem Vorprojekt zum Kostenvoranschlag des Bauprojektes liegt in teilweise zusätzlich erforderlichen Massnahmen, welche im Vorprojekt nicht enthalten bzw. im Bauprojekt geändert werden mussten und in Anpassungen bestehender Kostenpositionen aufgrund der genaueren Planungstiefe. Der genaue Kostenvergleich ist dem vorliegenden Technischen Bericht des Bauprojektes zu entnehmen.

## Investitionskosten

Der Kostenvoranschlag des Bauprojektes basiert auf Einheits- bzw. Ausmasspreisen vergleichbarer Projekte mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10% (Preisbasis: Februar 2025). In die Gesamtkosten fliessen zusätzlich die bereits beschlossenen und vergebenen Arbeiten.

Bezeichnung		Betrag in Fr.
Gesamtplaner-Leistungen	GRB vom 25.06.2024	Fr. 165'000.00
Zustandsuntersuchungen Becken	GRB vom 10.12.224	Fr. 29'000.00
Elektroplaner-Leistungen	GRB vom 14.01.2025	Fr. 23'000.00
Realisierungskosten Ausbau ARA	gem. KV Bauprojekt	Fr. 1'685'000.00
<b>Kosten, exkl. Mwst.</b>		<b>Fr. 1'902'000.0</b>
<b>0</b>		
Kosten, inkl. 8.1% Mwst.		Fr. 2'056'062.00

Im Investitionsbudget ist der Betrag von Fr. 1'450'000.-- (Konto 7202.5030.08 / INV00283; ARA - Biologie 25, Gesamtprojekt), verteilt über die Jahre 2024 bis 2027, vorgesehen. Die höheren Investitionskosten sind im Budget 2026 und 2027 entsprechend anzupassen.

## Folgekosten

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung) dieses Projekts legt der Gemeinderat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss §30 VGG den Mindeststandard fest. Für die planmässigen Abschreibungen auf der Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten wird mit folgendem Betrag gerechnet:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Betrag
Übrige Tiefbauten	30 Jahre	1'902'000.00	63'400.00

Die Personalkosten bleiben nach Inbetriebnahme des neuen Verfahrens gegenüber dem heutigen Betrieb unverändert. Die Sachkosten, bzw. die betrieblichen Unterhaltskosten, werden aufgrund der zusätzlichen Infrastruktur (Gebäude, Maschinen- und Messtechnik, Rohrleitungen) auf CHF 10'000.-- pro Jahr veranschlagt.

## Weitere finanzielle Konsequenzen

Ausserplanmässige Abschreibungen fallen nicht an. Bei einer Ablehnung des vorliegenden Kreditantrags sind die angefallenen Honorarkosten für das Bauprojekt sowie die Zustandsuntersuchungskosten von voraussichtlich total CHF 67'500.-- mittels Kapitalfolgekosten abzuschreiben. Das Projekt müsste in der Folge neu definiert und gestartet werden, da Massnahmen zur Kapazitätserhöhung der ARA für die Betriebsbewilligungserneuerung zwingend erforderlich sind.

## Termine / weiteres Vorgehen

<i>Abgabe Bauprojekt inkl. KV</i>	<i>erfolgt</i>
Kreditgenehmigung GR	<b>25.03.2025</b>
Bewilligungsverfahren, Baueingabe	März/April 2025
Ausschreibungen	ab April 2025
Vorabklärungen Ausführungsprojekt	ab April 2025
Kreditgenehmigung GV	<b>19.06.2025</b>
Baustart (Spatenstich)	August 2025
Inbetriebnahme und Abschluss	Dezember 2027

Parallel zur Kreditgenehmigung durch den Gemeinderat und die Mönchaltorfer Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung im Juni 2025 erfolgt die Einholung der Baubewilligung bei den zuständigen Behörden. Die für das Detailprojekt notwendigen Arbeiten werden ausgeschrieben, dies sind insbesondere die verfahrenstechnischen Ausrüstungen. Daneben müssen die Baumeisterarbeiten ausgeschrieben werden, so dass zeitnah mit den Bauarbeiten gestartet werden kann.

## Erwägungen

Mit der Erarbeitung des Bauprojekts wurde das im Vorprojekt gewählte Anlagelayout konkretisiert. Es wurden Pläne über die betroffenen Anlageteile erstellt, welche als Basis für die Baubewilligungs- und die Submissionsphase dienen.

Mit dem gewählten Layout und unter Ausnützung der heutigen Bausubstanz kann eine kompakte und bedienerfreundliche Anlage gut in die heutige Anlage integriert werden. Zudem kann der Bauablauf so gewählt werden, dass mit einem etappierten Vorgehen die Reinigungsleistung, während jeder Bauetappe eingehalten werden kann. Die verfahrenstechnischen Ausrüstungen werden auf Basis der bestehenden Anlage durch eine bedienerfreundliche, bewährte und aktuelle Technik ergänzt.

Mit dem vorliegenden Bauprojekt konnten die Massnahmen zur notwendigen Leistungssteigerung der biologischen Stufe aufgezeigt und eingeplant werden. Das Ziel ist eine moderne und zweckmässige ARA, welche den gestellten und zukünftigen Anforderungen gerecht wird. Die heutigen Schwachstellen werden eliminiert. Zudem wird die Kapazität für die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Mönchaltorf bereitgestellt.

## Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft bezüglich des Investitionskredites von Fr. 1'902'000.-- (exkl. MwSt.) für den zwingend nötigen Ausbau der biologischen Reinigungsstufe «Biologie 2025», im Rahmen der Betriebsbewilligungserneuerung der Kläranlage Mönchaltorf, geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung, dieses zu genehmigen.



Kläranlage Mönchaltorf - Seestrasse

4. **Genehmigung eines Rahmenkredites von insgesamt Fr. 495'000.-- (exkl. MwSt.) für den Ersatz der Quellaufleitung «Wasserleitung von der Quelle Wüeriholz zum Reservoir Widenbüel», zu Lasten der Investitionsrechnung (Realisierung in Etappen zwischen 2025 und 2028).**

## ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Für den Ersatz der Quellaufleitung «Wasserleitung von der Quelle Wüeriholz zum Reservoir Widenbüel», wird ein Rahmenkredit von insgesamt Fr. 495'000.-- (exkl. MwSt.), zu Lasten der Investitionsrechnung, genehmigt. Die Realisierung erfolgt in Etappen zwischen 2025 und 2028.

## Details zur Vorlage

### Allgemeines

Im aktuell gültigen Konzept «Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN)» aus dem Jahr 2020 wird die Quellaufleitung Wüeriholz als Trinkwasser-Notversorgung aufgeführt. Es wird mit einem Wasserangebot der Wüeriholz-Quelle von 43 m<sup>3</sup>/d gerechnet (effektive Quellschüttung 70 m<sup>3</sup>/d), welches ohne zusätzliche Energie und Aufbereitungsmassnahmen zur Verfügung steht. Das Quellwasser fliesst über eine 1'470 m lange Leitung in das Reservoir Widenbüel (100 m<sup>3</sup> Nutzvolumen), wo es gespeichert wird und in einer Versorgungsnotlage an die Bevölkerung abgegeben werden kann. Im Jahr 2022 wurde die Quelle Wüeriholz und im Jahr 2023 das Trinkwasserreservoir Widenbüel nach den für die Notversorgung geltenden Hygieneregeln und technischen Anforderungen modernisiert.

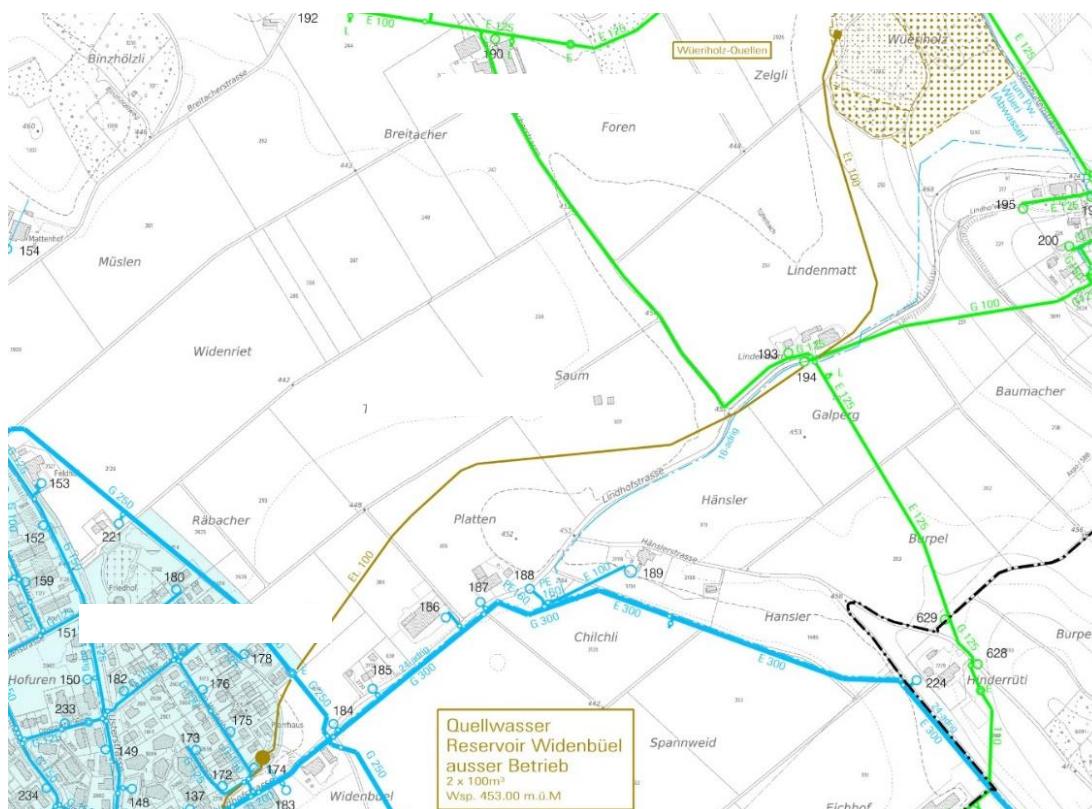


Abbildung 2: Auszug Übersichtsplan Leitungskataster Trinkwasserversorgung [GWP 2018]

Mit den umgesetzten Anpassungen wurde in den vergangenen Jahren die Trinkwasserbeschaffung und -verteilung für die Versorgung in Notlagen sichergestellt. Der Wassertransport von der Quelle zum Reservoir erfolgt nach wie vor über die ursprüngliche Leitung aus den 1930er-Jahren. Der aktuelle Zustand der Leitung ist unbekannt. Da die Quellaufleitung im Freispiegelgefälle, also drucklos erfolgt, besteht das Risiko, dass über Beschädigungen (z.B. Risse) in der Leitung Sickerwasser in die Leitung gelangt und das Trinkwasser verunreinigt.

### Konzept

Die fast 100-jährige Eternit-Leitung mit einem Durchmesser von 100 mm verläuft mutmasslich entlang der Fall-Linie bis an die Siedlungsgrenze, von wo aus sie wieder zum Reservoir aufsteigt. Der Höhenunterschied zwischen Auslauf der Brunnenstube und Einlauf in das Reservoir beträgt lediglich 1.2 m.

Mittels einem einfachen Variantenstudium wurden neben dem bestehenden Leitungsverlauf zwei alternative Linienführungen auf deren Machbarkeit untersucht. Dabei wurde eine Linienführung entlang von Verkehrswegen (Strasse oder Flurwege) angestrebt. Es zeigte sich jedoch, dass die Nachteile der alternativen Varianten gegenüber dem heutigen Leitungsverlauf aufgrund mehrerer Hoch- und Tiefpunkte in der Leitung überwiegen. Ebenfalls besteht bei einer alternativen Linienführung ein zusätzliches Baugrundrisiko durch Felsvorkommen. Wird das heutige Leitungstrasse verwendet, ermöglicht dies zudem die Ausführung mittels Berstlining, was eine kostengünstige Alternative zum konventionellen Leitungsbau darstellt. Beim Berstlining-Verfahren wird in die bestehende Wasserleitung ein neues Rohr mit gleichem oder grösserem Durchmesser eingezogen. Dabei wird das bestehende Rohr zerstört und in das umgebende Erdreich verdrängt. Der Leitungsersatz erfolgt mit einem PE-Kunststoffrohr DN 125 mm.

### Kosten

Die zu erwartenden Baukosten basieren auf Erfahrungswerten vergleichbarer Wasserleitungsprojekte in Mönchaltorf (Preisbasis Januar 2025, Genauigkeit +/- 20%). Zu genehmigen ist ein Rahmenkredit über die nächsten vier Jahre (2025 – 2028).

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag in Fr.</b>
Tiefbauarbeiten	Fr. 265'500.-
Rohrleitungsbau	Fr. 111'000.-
Entschädigungen, Vermessung, Kulturausfall	Fr. 5'000.-
Technische Bearbeitung Ausführung	Fr. 39'000.-
Etappenzuschläge	Fr. 30'000.-
Unvorhergesehenes (~10%)	Fr. 44'500.-
<b>Kosten, exkl. MwSt.</b>	<b>Fr. 495'000.-</b>
Kosten, inkl. 8.1% MwSt.	Fr. 535'095.-

Im Investitionsbudget 2025 bis 2028 ist gesamthaft der Betrag von Fr. 760'000.-- (Konto 7101.5030.26 / INV00339; Leitungsersatz Quelle Wüeriholz - Reservoir Widenbüel) vorgesehen. Aufgrund des gewählten Bauverfahrens werden die Investitionskosten jedoch deutlich tiefer veranschlagt.

## Folgekosten

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung) dieses Projekts legt der Gemeinderat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss §30 VGG den Mindeststandard fest. Für die planmässigen Abschreibungen, auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, wird mit folgenden Beträgen gerechnet:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer		
Kanal- und Leitungsnetze	50 Jahre	495'000.00	9'900.00

## Weitere finanzielle Konsequenzen

Ausserplanmässige Abschreibungen fallen nicht an.

## Erwägungen

Es ist geplant die bestehende Quellableitung, mittels dem vorgesehenen Rahmen-Investitionskredit von CHF 495'000.- (exkl. MwSt.), innerhalb von vier Jahren etappenweise zu ersetzen. Dabei sollen die Abschnitte individuell mit den bewirtschaftenden Landwirten und unter Berücksichtigung der Fruchtfolgen definiert werden. Als Bauverfahren kommt, wenn immer möglich, das Berstverfahren zum Einsatz. Das Berstverfahren ermöglicht den Ersatz defekter Leitungen ohne wesentliche Eingriffe ins Erdreich und das Grundwasser. Bei Querungen von bestehenden Dritt-Leitungen oder ungünstigen Baugründen muss der Leitungsbau konventionell im offenen Graben erfolgen. Erforderliche Sondage Arbeiten oder kleinere Grabenarbeiten könnten dabei auch durch Eigenleistungen abgedeckt werden.

## Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft bezüglich des Rahmenkredites von insgesamt Fr. 495'000.-- (exkl. MwSt.) für den Ersatz der Quellableitung «Wasserleitung von der Quelle Wüeriholz zum Reservoir Widenbüel», zu Lasten der Investitionsrechnung (Realisierung in Etappen zwischen 2025 und 2028) geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung, dieses zu genehmigen.



Örtlichkeit der Quellableitung, die ersetzt werden muss

5. **Genehmigung des Kaufs der Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Mönchhof der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde (Kirchenstube mit Nebenraum und Gibelraum; insgesamt rund 150m<sup>2</sup>) zum Preis von Fr. 520'000.-- (Übernahme in das Verwaltungsvermögen).**
- 

## ANTRAG DES GEMEINDERATES

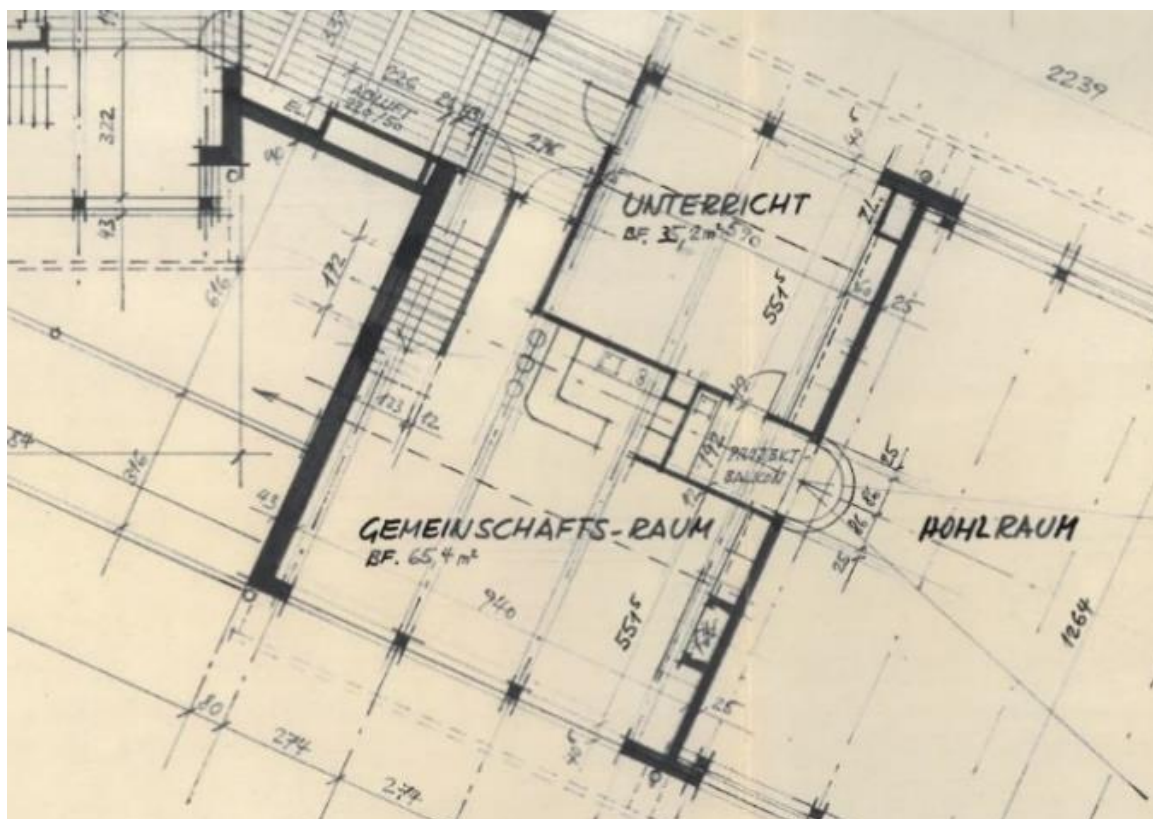
1. Der Kauf der Räumlichkeiten der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde im Gemeindezentrum Mönchhof (Kirchenstube mit Nebenraum und Gibelraum; insgesamt rund 150m<sup>2</sup>) zum Preis von Fr. 520'000.-- (Übernahme in das Verwaltungsvermögen) wird genehmigt.

## Details zur Vorlage

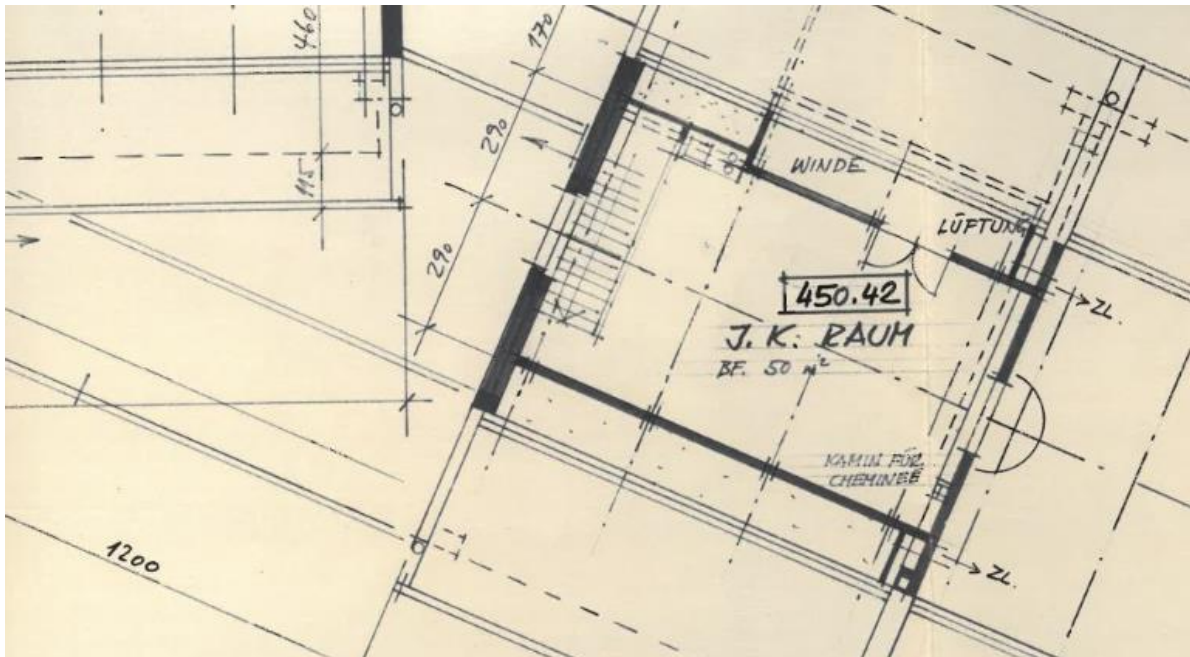
### Allgemeines

Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Mönchaltorf hat beschlossen, ihr Stockwerkeigentum im Gemeindezentrum Mönchhof zum Verkauf anzubieten. In Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen besitzt die Politische Gemeinde Mönchaltorf für diese Räumlichkeiten ein Vorkaufsrecht. Am 1. Dezember 2024 hat die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde dem Verkauf der Immobilie an die Politische Gemeinde zugestimmt. Das Eigentum der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde umfasst folgende Räumlichkeiten inkl. Anteile an den Allgemeinteilen:

Obergeschoss (Gemeinschaftsraum und Nebenraum; rund 100m<sup>2</sup>)



### Dachgeschoss (Giebelraum, rund 50m<sup>2</sup>)



Der Zugang der Räume ist über das Treppenhaus bzw. die Liftanlage des Gemeindezentrums Mönchhof geregelt.

### **Evaluation Kauf der Räumlichkeiten durch die Politische Gemeinde Mönchaltorf**

Der Kauf der Liegenschaft durch die Politische Gemeinde Mönchaltorf würde der Gemeinde zahlreiche Vorteile bieten und könnte eine bedeutende Rolle in der zukünftigen Entwicklung des Gemeindezentrums spielen. Das Gemeindezentrum Mönchaltorf ist bereits heute ein lebendiger Treffpunkt für die gesamte Bevölkerung. Es beherbergt eine Vielzahl von Einrichtungen und Dienstleistungsangeboten, die für unterschiedliche Zielgruppen von Bedeutung sind: Die Bibliothek bietet einen Raum für Wissensvermittlung und kulturelle Veranstaltungen, der Kiosk stellt eine Anlaufstelle für schnelle Einkäufe dar, die Physiotherapiepraxis trägt zur Gesundheitsvorsorge der Bürger bei und die Spielgruppe Plapperstorch sowie der Jugendraum ermöglicht den jüngeren Einwohner/innen wertvolle soziale und bildende Erfahrungen. Darüber hinaus bieten die Gemeindesäle Platz für Versammlungen, Kurse und andere Veranstaltungen, während die Bäckerei Steiner mit ihrem Angebot eine wichtige Rolle für das tägliche Leben spielt.

Das Gemeindezentrum stellt somit nicht nur einen funktionalen Mittelpunkt für die Versorgung mit täglichen Dienstleistungen dar, sondern fördert auch das soziale Miteinander. Der Aussenbereich, einschliesslich des Brunnens, lädt Besucher/innen zum Verweilen und zu einer gemütlichen Tasse Kaffee ein, was das Zentrum zu einem einladenden Ort für alle Altersgruppen und Interessensgruppen macht.

Ein Erwerb der Räumlichkeiten durch die Politische Gemeinde Mönchaltorf im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Nutzung würde es ermöglichen, dieses Angebot weiter auszubauen und weiter zu gestalten. Die Gemeinde könnte Einfluss auf die Nutzung und zukünftige Ausrichtung der Räumlichkeiten nehmen, wodurch eine noch gezieltere und nachhaltigere Entwicklung des Gemeindezentrums möglich wäre. Insbesondere könnte die Politische Gemeinde sicherstellen, dass die Nutzung der Räumlichkeiten im Einklang mit den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung erfolgt und die Einrichtungen weiterhin der Gemeinschaft zugutekommen. Nutzungen welche zurzeit ausgelagert sind (wie zum Beispiel das Spielkaffee oder dgl.), könnten wieder im Zentrum durchgeführt werden.

Ein Erwerb des Stockwerkeigentums der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde würde auch bedeuten, dass der grösste Teil der Räume des Gemeindezentrums Mönchhof (mit Ausnahme des Eigentums der Münzhandlung und der dazugehörigen Wohnung) wieder in den Besitz der Politischen Gemeinde übergeht, was den Einfluss der Politischen Gemeinde auf die gesamte Liegenschaft und deren zukünftige Entwicklung erheblich stärken würde.

Sollte die Politische Gemeinde sich gegen den Erwerb der Liegenschaft entscheiden, würde sie künftig keinen Einfluss darauf haben, wer die Räume in der Zukunft nutzen wird und welche Zwecke damit verfolgt werden. Dies könnte zu einer Situation führen, in der private oder kommerzielle Interessen in den Vordergrund treten und möglicherweise die bisherigen gemeinnützigen und öffentlichen Nutzungsmöglichkeiten gefährden. Auch aus praktischer Sicht könnten sich Probleme ergeben, insbesondere im Hinblick auf die räumliche Struktur und die Parkierungssituation. Ein gemeinsamer Zugang zu den verschiedenen Einrichtungen könnte zu Interessenskonflikten führen, die im schlimmsten Fall die Nutzung des Zentrums und die Zufriedenheit der Bürger/innen beeinträchtigen könnten. Daher erscheint der Erwerb der Räumlichkeiten durch die Politische Gemeinde Mönchaltorf nicht nur als eine Möglichkeit zur Stärkung der lokalen Infrastruktur, sondern auch als eine Massnahme zur langfristigen Sicherstellung eines funktionalen und offenen Gemeindezentrums für alle.

### **Kosten**

Der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde wurden Schätzungen und Bewertungen für die Liegenschaft vorgelegt, die an die Politische Gemeinde weitergeleitet wurden. Diese Schätzungen liegen jedoch erheblich über dem realistischen Marktwert und wurden von der Liegenschaftenverwaltung als zu hoch bewertet. Nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde wurde die Ansicht geteilt, dass die ursprünglichen Schätzungen zu hoch angesetzt wurden. Aus diesem Grund fand eine Einigung auf einen realistischeren Wert statt. Nach sorgfältiger Prüfung und Berücksichtigung des aktuellen Marktes wurde ein Betrag von 520'000.00 als angemessen und marktgerecht erachtet. Diese Summe reflektiert den tatsächlichen Wert der Räumlichkeiten und stellt sicher, dass der Verkaufspreis in einem fairen Verhältnis zum derzeitigen Marktumfeld steht. Da die Räume öffentlich-rechtlich genutzt würden, sind sie dem Verwaltungsvermögen zuzuweisen.

### **Folgekosten**

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung) dieses Projekts legt der Gemeinderat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 Abs. 2 VGG fest. Da es sich nicht um einen Neubau handelt, wird die Nutzungsdauer auf minimale 15 Jahre festgesetzt. Aufgrund des Zustandes der Liegenschaft wird in dieser Zeit keine Totalsanierungen oder Abbrüche der Liegenschaft erwartet.

<b>Anlagekategorie</b>	<b>Nutzungsdauer</b>		
Hochbaute/ bestehendes Gebäude	15 Jahre	520'000.00	34'666.67

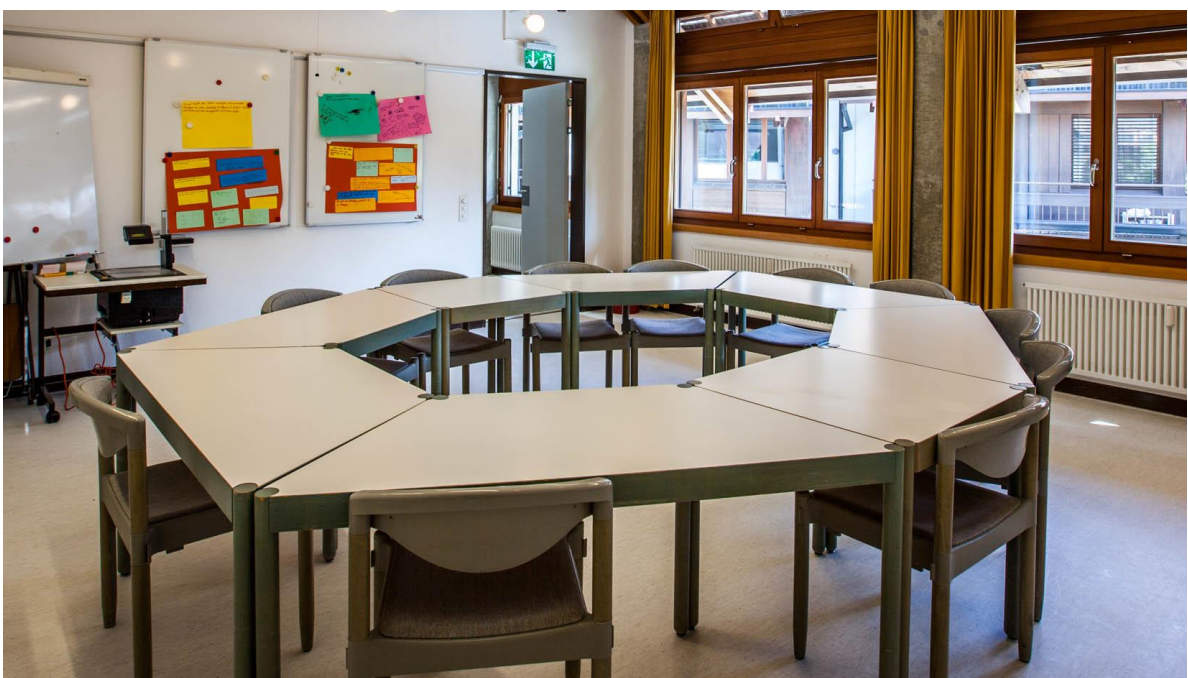
Bei den betrieblichen Folgekosten (Sachaufwendungen, z.B. Reinigungs- und Unterhaltskosten) wird mit jährlich wiederkehrenden Kosten in der Höhe von rund Fr. 7'800.-- gerechnet.

## Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft für den Kauf der Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Mönchhof der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde (Kirchenstube mit Nebenraum und Gibelraum; insgesamt rund 150m<sup>2</sup>) zum Preis von Fr. 520'000.-- (Übernahme in das Verwaltungsvermögen) geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung dieses zu genehmigen. Die Rechnungsprüfungskommission geht davon aus, dass bis zur effektiven Übernahme der Räume ein umfassendes und übergreifendes Nutzungskonzept erstellt wird. Dieses Konzept soll sämtliche aktuellen wie auch die zukünftig zur Verfügung stehenden Räume berücksichtigen, welche an externe Nutzer/innen vermietet werden sollen.



Kirchenstube mit Teeküche (ca. 65m<sup>2</sup>)



Nebenraum (ca. 35m<sup>2</sup>)



Gibelraum (ca. 55m<sup>2</sup>)

**...und zum Schluss....**



**...wünschen der Gemeinderat und das Gemeindepersonal allen Mönchaltorferinnen und Mönchaltorfer einen wunderschönen Sommer!**

Haben Sie ein Anliegen oder eine Frage? Dann sind wir gerne für Sie da. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Gemeindeverwaltung Mönchaltorf  
Esslingerstrasse 2  
8617 Mönchaltorf  
Tel. 044 949 40 10  
E-Mail: [gemeinde@moenchaltorf.ch](mailto:gemeinde@moenchaltorf.ch)